

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XV. Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage
Zahl 15 - 399

Beilage 468

Gesetz vomüber den Schutz und die Pflege
der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz-
und Landschaftspflegegesetz - NG 1990)

Der Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zielsetzungen

(1) Dieses Gesetz dient dem Schutze und der Pflege der Natur und Landschaft in allen Erscheinungsformen. Es werden insbesondere geschützt:

- a) die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Natur und Landschaft,
- b) das ungestörte Wirkungsgefüge des Lebenshaushaltes der Natur (Ablauf natürlicher Entwicklungen) und
- c) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (Artenschutz) und deren natürliche Lebensräume sowie Lebensgrundlagen (Biotopschutz).

(2) Dieses Gesetz dient darüberhinaus der notwendigen und verantwortungsbewußten Anpassung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung an die vorhandenen unvermehrbaeren natürlichen Erscheinungsformen.

§ 2

Aufgaben

(1) Im Bewußtsein der notwendigen Erhaltung der Natur als Lebensgrundlage ist jeder Mensch verpflichtet, die Natur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen und zu pflegen.

(2) Das Land und die Gemeinden haben

- a) im Rahmen der Besorgung der ihnen nach landesrechtlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben auf den Schutz und die Pflege der Natur Rücksicht zu nehmen und
- b) als Träger von Privatrechten den Schutz und die Pflege der Natur und die hierfür notwendige Forschung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern sowie das Bewußtsein in der Bevölkerung entsprechend den Zielen dieses Gesetzes zu entwickeln.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diesem Gesetz unterliegen nicht

- a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen sowie zur unmittelbaren Beseitigung von Katastrophenfolgen;
- b) Maßnahmen im Rahmen von Einsätzen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und von Rettungsorganisationen einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Einsätze sowie Such- und Rettungsmaßnahmen im Sinne des § 135 Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957 in der Fassung BGBl. Nr. 238/1975;
- c) Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes, BGBl.Nr. 305/1990, einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Einsätze;
- d) Notstandspolizeiliche Maßnahmen gemäß der §§ 31 Abs. 3 sowie 138 Wasserrechtsgesetz 1959 in der Fassung BGBl. Nr. 252/1990 sowie verpflichtende Maßnahmen auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet (BGBl. Nr. 225/1959).

II. Abschnitt

Allgemeiner Natur- und Landschaftsschutz

§ 4

Naturraumerhebung und Schutzziele

- (1) Zur Erfassung sämtlicher Landesteile, die für den Natur- und Landschaftsschutz von besonderem Interesse sind, hat die Landesregierung eine Naturraumerhebung durchzuführen. Diese hat den jeweiligen natürlichen Zustand eines bestimmten Landschaftsteiles, die entsprechend diesem Gesetz vorgesehenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die zur Erreichung der Ziele erforderlichen, auf Grund wissenschaftlicher Forschungen und Untersuchungen begründeten Maßnahmen zu enthalten. Flächen im Sinne der §§ 7, 21, 23, 24 und 27 Abs. 1 lit. b sowie Naturhöhlen (§ 35) sind gesondert auszuweisen.
- (2) Mit der Naturraumerhebung kann die Landesregierung im Wege von Vereinbarungen oder Förderungen auch sonstige natürliche oder juristische Personen betrauen.
- (3) Unbeschadet der in diesem Gesetz festgelegten hoheitlichen Maßnahmen kann die Landesregierung zur Erreichung der in diesem Gesetz angestrebten Schutzziele Vereinbarungen abschließen und Förderungen gewähren.

§ 5

Bewilligungspflichtige Vorhaben zum Schutze der freien Natur und Landschaft

Folgende Vorhaben bedürfen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Wohn-, Dorf-, Geschäfts- und Industriegebiete, gemischte Baugebiete oder als Verkehrsflächen (§§ 14 Abs. 3 lit. a bis e, 15 Raumplanungsgesetz 1969 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind, einer Bewilligung:

a) die Errichtung und Erweiterung von

1. Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen mit Ausnahme von Folienhäusern (Folientunnels) im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes, Baustelleneinrichtungen für eine bestimmte Zeit, Anlagen im Rahmen einer Veranstaltung für längstens 2 Wochen, Einrichtungen zur Wartung oder Kontrolle behördlich genehmigter Anlagen, Hochständen und Ansitzen, die üblicherweise zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd erforderlich sind, künstlerisch wertvollen Skulpturen, historischen Denkmälern und Kapellen;
2. Einfriedungen aller Art, sofern diese nicht dem Schutze land- und forstwirtschaftlicher Kulturen im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder zur Einfriedung von Hausgärten dienen;

b) die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf sowie die Verfüllung solcher und bereits bestehender Anlagen;

c) die Errichtung und Erweiterung von Teichen und künstlichen Wasseransammlungen sowie Grabungen und Anschüttungen in stehenden oder vorübergehend nicht wasserführenden Gewässern aller Art; ausgenommen sind Anlagen in Vor-, Haus- und Obstgärten, die in einem Zusammenhang mit Wohngebäuden stehen;

d) der Aufstau oder die Ausleitung eines Gewässers, die Verfüllung, die Verrohrung, die Auspflasterung oder Verlegung eines Bachbettes sowie die Umgestaltung eines Uferbereiches, einschließlich von Altarmen; ausgenommen sind die Instandhaltung und Pflege solcher Uferbereiche;

e) die Errichtung von Freileitungen mit einer elektrischen Nennspannung von mehr als 30 Kilovolt (KV);

f) die Errichtung von Anlagen für Zwecke des Motocross- und Autocross-sportes oder ähnlicher Sportarten;

g) die Anlage von Flug-, Modellflug-, Golf- und Minigolfplätzen.

§ 6

Voraussetzungen für Bewilligungen

(1) Bewilligungen im Sinne des § 5 sind zu erteilen, wenn durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht

- a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflußt wird,
- b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist oder
- c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird.

(2) Eine nachteilige Beeinträchtigung des Gefüges des Haushaltes der Natur liegt vor, wenn durch eine Maßnahme oder ein Vorhaben

- a) ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet wird oder
- b) der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
- c) sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten ist.

(3) Eine nachteilige Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes ist jedenfalls gegeben, wenn durch eine Maßnahme oder ein Vorhaben

- a) eine Zersiedelung eingeleitet oder fortgesetzt wird,
- b) eine Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten wird,
- c) der Eindruck der Naturbelassenheit eines Landschaftsraumes wesentlich gestört wird,
- d) natürliche Oberflächenformen wie Flußterrassen, Flußablagerungen, naturnahe Fluß- oder Bachläufe, Hügel, Hohlwege und dgl. oder landschaftstypische oder historisch gewachsene bauliche Strukturen und Anlagen wesentlich gestört werden oder
- e) freie Gewässer durch Einbauten, Anschüttungen und ähnliche Maßnahmen wesentlich beeinträchtigt werden oder die Ufervegetation von Gewässern wesentlich aufgesplittert wird.

(4) Die Bewilligung von Einbauten in Gewässern ist jedenfalls zu versagen, wenn der an die betreffende Gewässerfläche angrenzende Uferbereich nicht als Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen oder als Grünfläche-Erholungsgebiet gewidmet ist; ausgenommen sind wasserbautechnisch notwendige Einbauten sowie Einbauten zur Gewinnung elektrischer Energie.

(5) Eine Bewilligung im Sinne des § 5 kann entgegen den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen. Als öffentliche Interessen gelten insbesondere solche der Landesverteidigung, des Umweltschutzes, der Volkswirtschaft und des Fremdenverkehrs, der Bodenreform und der Landwirtschaft, des Schulwesens, der überörtlichen Raumplanung, des Verkehrswesens, der öffentlichen Sicherheit, der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln oder Energie, der Gesundheit, der Wissenschaft und Forschung, des Denkmalschutzes, der wasserwirtschaftlichen Gesamtplanung und des Bergbaues.

(6) In jenen Fällen, in denen eine Bewilligung unter Heranziehung des Abs. 5 erteilt wird, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Auflagen zu bewirken, daß die nachteiligen Wirkungen eines Vorhabens möglichst gering gehalten werden.

§ 7

Schutz von Feuchtgebieten

(1) Unbeschadet der Sonderbestimmungen für den Neusiedler See (§ 13) ist auf Moor- und Sumpfflächen, in Schilf- und Röhrichtbeständen sowie in Auwäldern die Vornahme von Anschüttungen, Entwässerungen, Grabungen und sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen in diesem Bereich nachhaltig zu gefährden, verboten. Dies gilt auch für die nähere Umgebung, sofern die geplanten Maßnahmen geeignet sind, den Schutz der Feuchtgebiete zu gefährden.

(2) Unter das Verbot des Abs. 1 fallen jene Moor- und Sumpfflächen, die von der Landesregierung im Moor- und Sumpfflächenkataster nach Maßgabe der Abs. 3 bis 5 gesondert ausgewiesen sind. Der Moor- und Sumpfflächenkataster ist beim Amt der Landesregierung sowie bei den Bezirksverwaltungsbehörden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. In diesem Kataster sind die Erklärungen zum geschützten Feuchtgebiet unter möglichst genauer Beschreibung derselben sowie Widerruf und Änderungen einzutragen.

(3) Die Landesregierung hat den Eigentümer und den sonst über die Fläche Verfügungsberechtigten von der Einleitung des Verfahrens mit Bescheid unverzüglich zu verständigen. Diese haben sich vom Zeitpunkt der Verständigung bis zur rechtskräftigen Erklärung jedes Eingriffes in das Feuchtgebiet oder in die zu schützende Umgebung, der die Eigenschaft des Feuchtgebietes beeinträchtigen könnte, zu enthalten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Rechtsnachfolger.

(4) Das Verbot nach Abs. 3 tritt außer Wirksamkeit, wenn binnen sechs Monaten vom Zeitpunkt der Verständigung kein Bescheid über die Erklärung zum geschützten Feuchtgebiet erlassen wurde.

(5) Die Rechtsfolgen der Erklärung zum geschützten Feuchtgebiet treten gegenüber dem Eigentümer sowie dem sonst über das geschützte Feuchtgebiet Verfügungsberechtigten mit der Rechtskraft der Erklärung, gegenüber dritten Personen mit der Eintragung im Moor- und Sumpfflächenkataster (Abs. 2) ein und erlöschen mit dem Widerruf der Erklärung. Für den Widerruf gilt die Bestimmung des § 34 lit. a sinngemäß.

(6) Ausgenommen von der Regelung des Abs. 1 sind Maßnahmen im Zusammenhang mit der notwendigen Instandhaltung und Wartung bestehender, behördlich genehmigter Anlagen.

§ 8

Sonderbestimmungen in Feuchtgebieten

(1) Ausnahmen von den Verboten der §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1 lit. a und 13 Abs. 2 sowie von der zeitlichen Beschränkung des § 13 Abs. 1 lit. b dürfen von der Landesregierung im Einzelfall bewilligt werden, wenn

- a) durch das Vorhaben in diesem Bereich der Lebensraum für Tiere und Pflanzen nicht nachhaltig gefährdet oder beeinträchtigt wird oder
- b) das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Feuchtgebiete vor störenden Eingriffen und der Nachweis erbracht wird, daß das öffentliche Interesse unter Berücksichtigung der Gründe für die beantragte Maßnahme nur bei Erteilung der Bewilligung gewahrt werden kann; auf Verbotszonen gemäß § 13 Abs. 1 lit. a findet diese Bestimmung keine Anwendung;
- c) wissenschaftliche Zwecke oder Lehrzwecke dies erforderlich machen.

(2) § 6 Abs. 6 gilt in jenen Fällen, in denen Bewilligungen im Sinne des Abs. 1 lit. b erteilt werden, sinngemäß.

(3) Keiner Bewilligung bedarf der landwirtschaftliche oder gewerbliche Schilfschnitt in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März.

§ 9

Änderung des Verwendungszweckes, Instandsetzung

(1) Einer Bewilligung der Behörde bedarf auch jede Änderung des Verwendungszweckes von bewilligungspflichtigen Anlagen im Sinne dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

(2) Die Instandsetzung von Anlagen, die im Sinne dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen bewilligt worden sind, ist vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten der Behörde anzuzeigen.

§ 10

Ersatzlebensräume

(1) Wird in Fällen, in denen eine Bewilligung unter Heranziehung des § 6 Abs. 5 oder des § 8 Abs. 1 lit. b erteilt wird, durch die bewilligte Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet, so kann dem Antragsteller die Bereitstellung eines geeigneten Ersatzlebensraumes vorgeschrieben werden.

(2) Ist eine Vorschreibung nach Abs. 1 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Bewilligungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Beschaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes entspricht. Der Geldbetrag ist von der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Landes und ist für die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zu verwenden. § 48 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

III. Abschnitt

Verbote zum Schutz des Erholungsraumes

§ 11

Verbot der Verunstaltung der freien Landschaft

Jede Verunstaltung der Landschaft außerhalb des Ortsgebietes bzw. der Ortschaft einschließlich des Ortsrandes oder außerhalb von Vor-, Haus- und Obstgärten oder dem Betriebsgelände, die im Zusammenhang mit verstreut liegenden Baulichkeiten stehen, ist verboten, sofern eine solche Verunstaltung nicht bereits durch andere Rechtsvorschriften ausgeschlossen wird oder es sich um eine bewilligte Abfalldeponie handelt. Eine solche Verunstaltung wird insbesondere herbeigeführt durch

die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen, Anlagen zur Anbringung von Werbematerial sowie die sonstige Anbringung von Werbung, einschließlich jeder politischen Werbung, insbesondere Werbungen und Dankadressen im Zusammenhang mit der Ausübung der demokratischen Rechte der Bürger, wie z.B. für Wahlen des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und den satzungsgebenden Organen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Volksabstimmungen. Unter Werbung sind alle Ankündigungen mit dem Ziel, das Interesse von Personen auf Waren, Veranstaltungen, Leistungen oder Einrichtungen des privaten oder öffentlichen Lebens zu lenken, zu verstehen; ausgenommen von diesem Verbot sind amtliche Bekanntmachungen, Bezeichnungen, Hinweise, Ankündigungen über Veranstaltungen von besonderem kulturellem Wert, die im Landesinteresse stehen, bis längstens zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung; politische Werbung sowie Dankadressen jeweils im Zeitraum von zehn Wochen vor bis zwei Wochen nach dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung.

§ 12

Campieren und Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen

(1) In der freien Landschaft (§ 11) ist es verboten, außerhalb von behördlich bewilligten Camping- oder Mobilheimplätzen zu campieren oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile abzustellen.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das kurzzeitige Abstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen auf Flächen, die dem ruhenden Verkehr dienen sowie für Baustelleneinrichtungen und Zeltlager im Sinne des § 18 des Camping- und Mobilheimplatzgesetzes, LGBI.Nr.44/1982 in der jeweils geltenden Fassung.

IV. Abschnitt

Schutz von Pflanzen und Tieren

§ 13

Sonderbestimmungen für den Neusiedler See

(1) Zum Schutze der natürlichen Lebensräume der heimischen Tierwelt am Neusiedler See kann die Landesregierung mit Verordnung den Schilfgürtel in Zonen einteilen, in denen

- a) zum Schutze des unmittelbaren Lebensraumes seltener Tierarten jede Beeinträchtigung verboten ist (Verbotszone);
- b) der landwirtschaftliche oder gewerbliche Schilfschnitt in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März, das Abbrennen von Teilen der Zone unter Wahrung von Naturschutzinteressen in der Zeit vom 1. Dezember bis 1. März auf Grund der Tatsache, daß während dieses Zeitraumes eine Gefährdung der Brutbestände ausgeschlossen werden kann, erlaubt ist (Schilfnutzungszone);
- c) Anlagen, für die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 und 5 Raumplanungsgesetz 1969 in der jeweils geltenden Fassung zutreffen, errichtet werden können (Planungszone).

(2) Mit Wasserfahrzeugen dürfen nur die Hafengebiete und die offenen Wasserflächen einschließlich der für Wasserfahrzeuge bestimmten Wasserstraßen im Schilfbereich befahren werden. Das Befahren anderer Gebiete, insbesondere der Schilfbereiche, ist verboten. Aufenthalte dürfen den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes am Neusiedler See nicht widersprechen; insbesondere ist außer in den Hafengebieten das Verankern und Verwenden von Booten aller Art ausschließlich zu Wohn- und Verkaufszwecken verboten.

(3) Vom Verbot des Abs. 2 sind ausgenommen:

1. Fahrzeuge der mit behördlichen Angelegenheiten der Schifffahrt, der Gewässeraufsicht, der Fischereiaufsicht und des Naturschutzes, der mit Angelegenheiten der öffentlichen Wasserbauverwaltung, der Ver-

messung, der Grenzmarkierung, der Hydrographie, der Meteorologie und Geodynamik befaßten Organe sowie Fahrzeuge der Biologischen Station Neusiedler See;

2. Fahrzeuge der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie, der Zollwache und des Bundesheeres;

3. Fahrzeuge im Rahmen der zeitgemäßen, auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmten Nutzung des Schilfes sowie im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Berufsfischerei und der Jagd, sofern es sich nicht um eine Zone nach Abs. 1 lit. a handelt.

(4) Auf Grund anderer Rechtsbestimmungen erlassene Beschränkungen bleiben davon unberührt.

§ 14

Allgemeine Schutzbestimmungen

(1) Wildwachsende Pflanzen dürfen nicht mutwillig beschädigt oder vernichtet werden.

(2) Freilebende, nicht als Wild geltende und nicht dem Fischereirecht unterliegende Tiere samt allen ihren Entwicklungsformen dürfen weder mutwillig beunruhigt, verfolgt, gefangen, verletzt, getötet, verwahrt, entnommen noch geschädigt werden. Der Lebensraum solcher Tiere (Nist-, Brut- und Laichplätze, Einstände) ist von menschlichen Eingriffen möglichst unbeeinträchtigt zu belassen.

(3) Insoweit es zur Erhaltung des Lebensraumes der freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und zur nachhaltigen Sicherung der bodenständigen Tier- und Pflanzenartenvielfalt erforderlich ist, hat die Landesregierung durch Verordnung festzulegen, inwieweit im gesamten Landesgebiet oder in bestimmten Landesteilen für welchen Zeitraum und in welchem Umfang

- a) das Beseitigen oder sonstige Zerstören von Buschwerken, Hecken und Feldgehölzen
- b) das Abbrennen von Trockenrasen, Wiesen, Schilf- und Röhrichtbeständen, Böschungen und Felddrainen
- c) das Beseitigen oder sonstige Zerstören bzw. Verändern des Oberbodens und des Bodenlebens mit chemischen Stoffen, ausgenommen chemische Stoffe, die für Zwecke der Schädlingsbekämpfung oder des Pflanzenschutzes im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erlaubt sind,
- d) das Beseitigen der Bachbegleit- oder Ufervegetation
- e) das Sammeln von Pilzen
- f) das Beseitigen von Obstbäumen, insbesondere alten bodenständigen Sortengutes, im Rahmen eines der Erhaltung dienenden Förderungsprogrammes

verboten ist.

(4) Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten. In einer Verordnung hat die Landesregierung Ausnahmen im Sinne des § 19 Abs. 3 vorzusehen.

§ 15

Besonderer Pflanzenartenschutz

(1) Jene Arten wildwachsender Pflanzen, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist, sind von der Landesregierung durch Verordnungen zu schützen.

(2) Geschützte Pflanzen dürfen weder ausgegraben, von ihrem Standort entfernt, beschädigt oder vernichtet, noch in frischem oder getrocknetem Zustand erworben, verwahrt, weitergegeben, befördert oder feilgeboten werden. Auch darf nicht die Bereitschaft zum Verkauf oder Erwerb solcher Pflanzen öffentlich angekündigt werden. Der Schutz bezieht sich auf sämtliche unter- und oberirdischen Pflanzenteile. Für oberirdische Teile kann in der Verordnung nach Abs. 1 festgelegt werden, von welchen Arten, in welchen Mengen und unter welchen Bedingungen und Auflagen diese von ihrem Standort entfernt und weitergegeben werden dürfen.

(3) In einer Verordnung nach Abs. 1 können festgelegt werden:

- a) die geschützten Pflanzenarten;
- b) der Zeitraum, für welchen die Pflanzenarten unter Schutz gestellt werden und die Arten deren oberirdische Teile entfernt und weitergegeben werden dürfen (Abs. 2);
- c) Maßnahmen, die zum Schutze des Nachwuchses oder der Nachzucht der geschützten Pflanzen zu setzen sind;
- d) Maßnahmen, die zum Schutze des Lebensraumes der geschützten Pflanzen zu treffen sind.

(4) Maßnahmen im Sinne des Abs. 3 lit. c und d können von der Landesregierung im Einzelfall durch Bescheid verfügt werden, wenn es zum Schutze von Pflanzenarten im Sinne des Abs. 1 erforderlich ist.

§ 16

Besonderer Tierartenschutz

(1) Jene Arten freilebender Tiere, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist, sind von der Landesregierung durch Verordnung zu schützen.

(2) Geschützte Tiere dürfen in allen ihren Entwicklungsformen weder verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten, verletzt, getötet, verwahrt, entnommen, noch geschädigt werden. Das Feilbieten sowie der Erwerb und die Weitergabe solcher Tiere oder von Teilen solcher Tiere ist ohne Rücksicht auf Zustand, Alter oder Entwicklungsform verboten. Auch darf nicht die Bereitschaft zum Verkauf oder Erwerb solcher Tiere öffentlich angekündigt werden.

(3) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Brutstätten und dgl. sowie das Zerstören oder Verändern des Lebensraumes (z.B. Nistplatzes, Einstandes) geschützter Tiere ist verboten.

(4) In einer Verordnung nach Abs. 1 können festgelegt werden:

- a) die geschützten Tierarten;
- b) der Zeitraum, für welchen die Tierarten unter Schutz gestellt werden;
- c) jene Maßnahmen und Fangmethoden, die zum Zwecke des Schutzes des Bestandes von Tieren verboten sind;
- d) Maßnahmen, die zum Schutz des Nachwuchses oder der Nachzucht der geschützten Tiere zu setzen sind und
- e) Maßnahmen, die zum Schutze des Lebensraumes der geschützten Tiere zu treffen sind.

(5) Maßnahmen im Sinne des Abs. 4 lit. d und e können von der Landesregierung im Einzelfall durch Bescheid verfügt werden, wenn es zum Schutze von Tierarten im Sinne des Abs. 1 erforderlich ist.

§ 17

Aussetzen von Pflanzen und Tieren

(1) Die Einbürgerung (Auspflanzen bzw. Aussetzen) sowie die künstliche Förderung nicht autochthoner Arten in der freien Natur bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Ausgenommen davon ist der Fasan.

(2) Die Wiederansiedlung (Wiedereinbürgerung) einer autochthonen Art in einem Gebiet, in dem sie ausgestorben ist, sowie die künstliche Aufstockung eines Restbestandes einer autochthonen Art durch Aussetzen bedarf einer Genehmigung der Landesregierung.

(3) Autochthone Arten sind bodenständige (einheimische) Tiere und Pflanzen, die ein Gebiet unabhängig von Einbürgerungsaktionen besiedeln.

(4) Die Landesregierung darf eine Genehmigung nach Abs. 1 nur erteilen, sofern eine Beeinträchtigung im Sinne des § 6 Abs. 2 nicht gegeben ist.

(5) Bei einer Genehmigung nach Abs. 2 ist unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 4 sicherzustellen, daß

- a) sich durch das Aussetzen ein Bestand entwickeln kann, der nach einer angemessenen Zeit ohne gezielte Hilfsmaßnahmen (z.B. weiteres Aussetzen, ständige Fütterung, Bekämpfung von natürlichen Feinden oder Verminderung natürlicher Verluste) langfristig überlebensfähig ist,
- b) bei Bestandaufstockungen zusätzlich eine weitgehende Übereinstimmung mit dem noch vorhandenen Wildbestand (ökologische, ethologische und taxonomische Eigenschaften) erreicht wird.

§ 18

Sonderbestimmungen zum Pflanzen- und Tierartenschutz

- (1) Die §§ 14 Abs. 1 und 2, 15 und 16 und die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen finden auf Maßnahmen, die mit der Herstellung oder dem Betrieb einer behördlich genehmigten Anlage notwendigerweise verbunden sind, keine Anwendung.
- (2) In einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 3 hat die Landesregierung Ausnahmen von den Verboten, die der Herstellung oder dem Betrieb einer behördlich genehmigten Anlage wirtschaftlich unzumutbar entgegenstehen, vorzusehen.
- (3) Die Landesregierung kann von den Bestimmungen der §§ 14 bis 16 und den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen im Einzelfall Ausnahmegewilligungen erteilen
- a) für wissenschaftliche Zwecke oder Lehrzwecke oder
 - b) aus anderen öffentlichen Interessen (§ 6 Abs. 5), wenn der Nachweis erbracht wird, daß das öffentliche Interesse unter Berücksichtigung der Gründe für die beantragte Maßnahme nur bei Erteilung der Bewilligung gewahrt werden kann.
- (4) § 6 Abs. 6 gilt in jenen Fällen, in denen Bewilligungen im Sinne des Abs. 3 lit. b erteilt werden, sinngemäß.

§ 19

Sonderbestimmungen für die Land- und Forstwirtschaft

- (1) Unbeschadet besonderer Regelungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheiden bleiben Maßnahmen im Zusammenhang mit einer zeitgemäßen und nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit Ausnahme der Regelung des § 14 Abs. 3 und 4 von den Bestimmungen der §§ 14 bis 16 und den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen grundsätzlich unberührt. Dies gilt auch hinsichtlich der Verwendung und Nutzung aller in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Pflanzen auf Agrar- und Forstflächen.
- (2) Als zeitgemäß und nachhaltig gilt eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung, wenn die Tätigkeiten in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Hervorbringung oder Gewinnung pflanzlicher Produkte dienen und nach Verfahren organisiert sind, wie sie in einer bestimmten Gegend und zu einer bestimmten Zeit oder auf Grund überlieferter Erfahrungen üblich sind und die auf naturräumliche Voraussetzungen abgestimmte Nutzung in einem funktionierenden System dauerhaft Leistungen gewährleistet, ohne daß die Produktionsgrundlagen erschöpft werden.

(3) In Verordnungen nach § 14 Abs. 3 und 4 hat die Landesregierung Ausnahmen von den Verboten, die einer zeitgemäßen und nachhaltigen Nutzung von Grundstücken im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder der Bodenreform wirtschaftlich unzumutbar entgegenstehen, vorzusehen.

(4) Im Verfahren nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz, LGB1.Nr.40/1970 in der jeweils geltenden Fassung, darf der Plan der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen nur erlassen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Bewilligung dieser Anlagen und Maßnahmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gegeben sind.

§ 20

Gewerbsmäßige Nutzung

(1) Das gewerbsmäßige Sammeln, Feilbieten oder Handeln mit nichtgeschützten wildwachsenden Pflanzen (Pflanzenteilen) oder freilebenden Tieren (Entwicklungsformen oder Teilen) sowie das Sammeln in Massen bedarf unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbeordnung einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung bestimmt Umfang, Zeit, Ort und Art des Sammelns und der Verwertung; sie gilt höchstens für ein Kalenderjahr und ist nicht übertragbar.

(3) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn im Sammelgebiet bereits ein bedrohlicher Rückgang der zu sammelnden Art eingetreten ist oder die anzuwendende Fangart mit einer unnötigen Tierquälerei verbunden ist.

(4) Für das Sammeln von Wildfrüchten ist eine Bewilligung nach dieser Bestimmung nicht erforderlich.

(5) Die gewerbsmäßige Verarbeitung von einheimischen Schmetterlings-, Käfer- oder sonstigen Insektenarten als Ganzes oder in Teilen ist verboten.

V. Abschnitt

Schutz besonderer Gebiete

§ 21

Naturschutzgebiete

(1) Gebiete,

a) die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen und in denen der Ablauf einer natürlichen Entwicklung gewährleistet ist (§ 1 Abs. 1 lit.b),

- b) die seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten beherbergen oder die nach Ablauf natürlicher Entwicklungen solche beherbergen können (§ 1 Abs. 1 lit. c),
- c) die seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen aufweisen oder mit bzw. nach Ablauf natürlicher Entwicklungen solche aufweisen können (§ 1 Abs. 1 lit c) oder
- d) in denen seltene oder wissenschaftlich interessante Mineralien und Fossilien vorkommen (VIII. Abschnitt),

können durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden. In Naturschutzgebieten sind von der Landesregierung langfristige ökologische Forschungen und Untersuchungen durchzuführen.

(2) Soweit die Umgebung von Gebieten im Sinne des Abs. 1 für deren Erscheinungsbild und deren Erhaltung oder für die Sicherung des Schutzzweckes wesentliche Bedeutung hat, kann sie in das Schutzgebiet einbezogen werden. Dies gilt auch für räumlich getrennte Gebiete, die als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere ökologisch zuordbar sind.

§ 22

Schutzbestimmungen

(1) In Verordnungen nach § 21 Abs. 1 sind Art und Umfang der Schutzbestimmungen, welche für das jeweilige Naturschutzgebiet gelten, festzulegen.

(2) Die Schutzbestimmungen sind so zu gestalten, daß jene Umstände, welche für die Erklärung zum Naturschutzgebiet Anlaß geben (§ 21), möglichst umfassend gesichert werden. Hierbei kann die Landesregierung, wenn es zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist, jeden menschlichen Eingriff in das Schutzgebiet, einschließlich des Betretens, untersagen. Das Betreten des Schutzgebietes kann auch auf bestimmte Wege beschränkt werden (Wegegebot). Für die zeitgemäße, nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei, die notwendige Instandhaltung und Wartung behördlich genehmigter Anlagen sowie für Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Schutzzweckes sind insoweit Ausnahmegestimmungen vorzusehen, als damit keine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes verbunden ist.

(3) Eingriffe in ein Naturschutzgebiet dürfen nur dann bewilligt werden, wenn der Eingriff für wissenschaftliche Zwecke oder zum Zwecke der Ausbildung an wissenschaftlichen Institutionen erforderlich ist.

§ 23

Landschaftsschutzgebiete

(1) Gebiete, die sich durch besondere landschaftliche Schönheit oder Eigenart auszeichnen, die für die Erholung der Bevölkerung oder für den Tourismus besondere Bedeutung haben oder die historisch bedeutsame Landschaftsteile umfassen, können von der Landesregierung durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

(2) In einer Verordnung nach Abs. 1 ist festzulegen, welche Vorhaben im jeweiligen Landschaftsschutzgebiet einer Bewilligung bedürfen oder anzeigepflichtig sind. Hierbei sind solche Maßnahmen als bewilligungspflichtig festzulegen, die geeignet sind, die besondere landschaftliche Eigenart, den Landschaftscharakter oder die Schönheit, den Erholungswert oder die historische Bedeutung des Gebietes zu beeinträchtigen. Bewilligungen sind von der Landesregierung zu erteilen, wenn eine Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele nicht zu erwarten ist. § 6 Abs. 1 lit. b und c findet ebenfalls Anwendung, § 6 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß. Einer Anzeigepflicht können solche Maßnahmen unterworfen werden, die geeignet sind, den Zielen der Unterschutzstellung entgegenzustehen und für die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Vereinbarungen und Förderungen gewährt werden können (§§ 4 Abs. 3, 75 Abs. 4).

§ 24

Geschützter Landschaftsteil

(1) Kleinräumige, naturnah erhaltene Landschaftsteile oder Kulturlandschaften (historische Garten- und Parkanlagen und dgl.), die das Landschafts- und Ortsbild besonders prägen, die zur Belebung oder Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes beitragen oder die für die Erholung der Bevölkerung bedeutsam sind, können von der Landesregierung durch Verordnung zum geschützten Landschaftsteil erklärt werden.

(2) In Verordnungen nach Abs. 1 sind jene Maßnahmen einer Bewilligungspflicht durch die Landesregierung zu unterwerfen, von denen eine Gefährdung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele ausgehen kann. Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn eine Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele nicht zu erwarten ist. § 6 Abs. 1 lit. b und c findet ebenfalls Anwendung, § 6 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

§ 25

Naturpark

Landschaftsschutzgebiete oder Teile derselben sowie geschützte Landschaftsteile, die sich in hervorragendem Maße für die Erholung und Vermittlung von Wissen über die Natur oder der historischen Bedeutung eines Gebietes eignen und in denen die Voraussetzungen für eine fachliche Information und Betreuung gegeben sind, können durch Verordnung der Landesregierung die Bezeichnung Naturpark erhalten.

§ 26

Verfahren und Rechtswirkung

(1) Die Landesregierung hat vor der Erlassung von Verordnungen nach den §§ 13 Abs. 1, 21, 23, 24, 25 und 38 ein Anhörungsverfahren durchzuführen, in dem den berührten Gemeinden, vor Erlassung von Verordnungen nach den §§ 13 Abs. 1 lit. a, 21, 24 und 38 auch den Grundeigentümern, Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben ist.

(2) Vor der Erlassung von Verordnungen und nach Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 ist der Entwurf solcher Verordnungen samt einem Übersichtsplan (EDV-Ausfertigung) in den berührten Gemeinden durch vier Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage des Entwurfes ist in den berührten Gemeinden ortsüblich sowie im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

(3) Vom Zeitpunkt der öffentlichen Kundmachung der Auflage der beabsichtigten Schutzmaßnahmen bis zur Erlassung der Verordnung haben sich die jeweiligen Eigentümer und Verfügungsberechtigten der betroffenen Liegenschaften sowie sonstige Berechtigte jeder Handlung, die die Schutzmaßnahmen beeinträchtigen könnte, zu enthalten. Das Verbot gilt bis zur Erlassung der jeweiligen Verordnung, längstens jedoch sechs Monate vom Zeitpunkt der Auflage der Schutzmaßnahmen.

(4) Vor Erlassung von Verordnungen nach den §§ 13 Abs. 1 lit. b und c, 14 Abs. 3 und 4, 42 Abs. 3 ist jedenfalls der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben.

VI. Abschnitt

Schutz von Naturdenkmalen

§ 27

Naturdenkmale

(1) Zu Naturdenkmalen können durch Bescheid der Behörde erklärt werden:

- a) Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart, Schönheit, Seltenheit, wegen ihres besonderen Gepräges, das sie der Landschaft verleihen oder wegen ihrer besonderen wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung erhaltungswürdig sind oder
- b) kleinräumige Gebiete, die für den Lebenshaushalt der Natur, das Kleinklima oder als Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten besondere Bedeutung haben (Kleinbiotope) oder in denen seltene oder wissenschaftlich interessante Mineralien oder Fossilien vorkommen.

(2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes oder Kleinbiotopes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

§ 28

Verfahren

(1) Die Behörde hat den Eigentümer und den sonst über das Naturgebilde oder das kleinräumige Gebiet Verfügungsberechtigten von der Einleitung des Verfahrens mit Bescheid zu verständigen. Dieser hat sich vom Zeitpunkt der Verständigung bis zur rechtskräftigen Erklärung jedes Eingriffes in das Naturgebilde, in die zu schützende Umgebung oder in das

Kleinbiotop, der die Eigenschaft des Naturgebildes oder des Kleinbiotopes beeinträchtigen könnte, zu enthalten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Rechtsnachfolger.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt bis zur rechtswirksamen Erklärung zum Naturdenkmal, längstens jedoch sechs Monate vom Zeitpunkt der Verständigung.

(3) Die Rechtsfolgen der Erklärung zum Naturdenkmal treten gegenüber dem Eigentümer sowie dem sonst über das Naturdenkmal Verfügungsberechtigten mit der Rechtskraft der Erklärung, gegenüber dritten Personen mit der Eintragung im Naturdenkmalbuch (§ 30) ein und erlöschen mit dem Widerruf der Erklärung.

§ 29

Kundmachung

Die Erklärung eines Naturgebildes oder Kleinbiotopes zum Naturdenkmal sowie der Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal (§ 34) sind zur allgemeinen Kenntnis durch vier Wochen an den Amtstafeln der Behörden und Gemeinden, in deren Zuständigkeitsbereich das Naturdenkmal liegt, in ortsüblicher Weise und durch Verlautbarung im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

§ 30

Naturdenkmalbuch

Die Behörde hat zur Verzeichnung der in ihrem Bezirk gelegenen Naturdenkmale ein Naturdenkmalbuch zu führen, welches zur allgemeinen Einsicht aufzulegen ist. In diesem Buch sind die Erklärungen zu Naturdenkmalen unter möglichst genauer Beschreibung derselben sowie Widerrufe und Änderungen von Naturdenkmalen einzutragen.

§ 31

Schutzbestimmungen

(1) Niemand darf am Naturdenkmal Eingriffe oder Veränderungen vornehmen, welche den Bestand oder das Erscheinungsbild, dessen Eigenart, dessen charakteristisches Gepräge oder dessen wissenschaftlichen oder kulturellen Wert beeinträchtigen können.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen substantielle Veränderungen im Sinne des Abs. 1 am Naturdenkmal bewirkt werden.

(3) Die Behörde kann dem zur Verfügung über das Naturgebilde und kleinräumige Gebiet Berechtigten sichernde Vorkehrungen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturgebildes oder kleinräumigen Gebietes, über dessen Erklärung zum Naturdenkmal das Verfahren eingeleitet ist, vorschreiben.

(4) Der zur Verfügung über das Naturgebilde oder kleinräumige Gebiet Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Sind hierfür erhebliche Aufwendungen erforderlich, muß vor der Erklärung zum Naturdenkmal die Deckung der Kosten durch das Land sichergestellt sein. In der Erklärung zum Naturdenkmal muß in jedem Falle festgelegt werden, wer für die Kosten der Erhaltung des Naturdenkmales aufzukommen hat.

§ 32

Eingriffe in ein Naturdenkmal

(1) Die Behörde darf Eingriffe in ein Naturdenkmal nur dann genehmigen, wenn das öffentliche Interesse, das den Eingriff erforderlich macht, unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales (§ 6 Abs.5). § 6 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei Gefahr im Verzug sind die zur Abwendung von Gefahren notwendigen Vorkehrungen an oder um Naturdenkmale unter möglichster Schonung ihres Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde anzuzeigen.

(3) Die über ein Naturdenkmal Verfügungsberechtigten haben jede Veränderung, Gefährdung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung, Verpachtung oder Vermietung der in Betracht kommenden Grundflächen der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 33

Besichtigung

Die Behörde kann Anordnungen treffen, durch welche der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte verhalten wird, die Besichtigung des Naturdenkmales zuzulassen sowie Vorkehrungen zum Schutze desselben und zum persönlichen Schutz der Besucher zu treffen. Die Einhebung eines Eintrittsgeldes für den Besuch des Naturdenkmales bedarf der Zustimmung der Behörde. Die Zustimmung ist nur dann zu erteilen, wenn durch die angeordneten Vorkehrungen dem zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigten ein wirtschaftlicher Nachteil erwächst.

§ 34

Widerruf

Die Erklärung eines Naturgebildes oder Kleinbiotopes zum Naturdenkmal ist durch Bescheid zu widerrufen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal weggefallen sind oder
- b) das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Naturgebildes oder Kleinbiotopes als Naturdenkmal unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles geringer zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an einer Maßnahme, die eine weitere Aufrechterhaltung des Naturdenkmalschutzes ausschließt.

VII. Abschnitt

Schutz von Naturhöhlen

§ 35

Naturhöhlen

Unterirdische Hohlformen, die durch Naturvorgänge gebildet wurden und ganz oder überwiegend vom anstehenden Gestein oder Erdreich umschlossen sind (Naturhöhlen), sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes geschützt.

§ 36

Allgemeine Schutzbestimmungen

(1) Jede Maßnahme, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung einer Naturhöhle geeignet ist, bedarf unbeschadet strengerer Vorschriften auf Grund des § 39 vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Einer Bewilligung im Sinne des Abs. 1 bedarf auch jede Beeinträchtigung der mit einer Naturhöhle in Zusammenhang stehenden Erscheinungen (Eingänge und ähnliches) sowie jede Beeinträchtigung oder Beseitigung des Inhaltes von Naturhöhlen (z.B. Flora und Fauna).

(3) Jeder, der Naturhöhlen oder Teile von solchen entdeckt, hat dies der Landesregierung unverzüglich zu melden.

§ 37

Sonderbestimmungen für Naturhöhlen

(1) Eine Bewilligung für Maßnahmen nach § 36 ist zu erteilen, wenn

- a) das mit der beantragten Maßnahme verfolgte Ziel auf andere, technisch mögliche oder wirtschaftlich vertretbare Weise, welche eine geringere Beeinträchtigung der Naturhöhle zur Folge hätte, nicht oder nur mit unzumutbaren Erschwernissen erreicht werden kann und
- b) das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als jenes an der unbeeinträchtigten Erhaltung der Naturhöhle.

(2) Bei der Erteilung von Bewilligungen im Sinne des Abs. 1 gilt § 6 Abs. 6 sinngemäß.

(3) Werden Naturhöhlen im Zuge von Baumaßnahmen entdeckt, gilt eine Bewilligung nach Abs. 1 als erteilt, wenn die Landesregierung nicht binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages entscheidet.

§ 38

Besonderer Höhlenschutz

(1) Naturhöhlen oder Teile von solchen, die wegen ihres besonderen Gepräges, ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung, ihrer Seltenheit, ihres Inhaltes oder aus ökologischen Gründen erhaltungswürdig sind, können durch Verordnung der Landesregierung zu besonders geschützten Naturhöhlen erklärt werden.

(2) Soweit oberirdische Erscheinungen (Höhleneingänge) oder Naturgebilde im Inneren einer Naturhöhle für deren Erhaltung mitbestimmende Bedeutung haben, können diese in den Naturhöhlenschutz einbezogen werden.

§ 39

Schutzbestimmungen

(1) In einer Verordnung nach § 38 kann, insoweit es zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist, jeder menschliche Eingriff in eine Naturhöhle und auch deren Betreten verboten werden.

(2) Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 1 kann die Landesregierung in den Schutzbestimmungen vorsehen oder im Einzelfall bewilligen, wenn es

- a) zur Sicherung des Bestandes der Höhle beiträgt oder
- b) der wissenschaftlichen Erforschung dient.

§ 40

Höhleninhalt

(1) Das Aufsammeln des Inhaltes von Naturhöhlen und das Graben nach Einschlüssen in Naturhöhlen ist, unbeschadet strengerer Bestimmungen nach § 39, nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig. Gegenstände, die dem Denkmalschutz unterliegen, bleiben hievon unberührt.

(2) Eine Genehmigung nach Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

- a) der Inhalt der Naturhöhle oder der Einschluß ohne besondere wissenschaftliche Bedeutung ist oder
- b) das Aufsammeln oder Graben zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt und das öffentliche Interesse an der Bergung des Inhaltes unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der unberührten Erhaltung der Naturhöhle.

(3) Die Bestimmungen der §§ 42 und 43 gelten für den Inhalt von Naturhöhlen sinngemäß.

VIII. Abschnitt

Schutz von Mineralien und Fossilien

§ 41

Allgemeine Schutzbestimmungen

Mineralien oder Fossilien dürfen nicht mutwillig zerstört oder beschädigt werden.

§ 42

Verbotene Sammelmethoden

(1) Das Sammeln von Mineralien und Fossilien ist, unbeschadet allfälliger strengerer Bestimmungen für Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete, unter Verwendung maschineller Einrichtungen, Spreng- oder Treibmittel oder sonstiger chemischer Hilfsmittel verboten; ausgenommen davon sind Maßnahmen im Zusammenhang mit einem behördlich genehmigten Betrieb.

(2) Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 dürfen von der Landesregierung nur für wissenschaftliche Zwecke oder Lehrzwecke bewilligt werden.

(3) Insoweit es zum Schutz bestimmter Mineralien und Fossilien im Lande erforderlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung für das gesamte Landesgebiet oder für Teile davon strengere Schutzvorschriften als in Abs. 1 vorgesehen sind, festlegen. Ebenso kann das erwerbsmäßige Sammeln, das erwerbsmäßige Feilbieten oder Handeln mit Mineralien und Fossilien von einer behördlichen Bewilligung abhängig gemacht werden. Für behördlich genehmigte Betriebe und Anlagen sind Ausnahmeregelungen zu treffen.

§ 43

Meldepflichten

(1) Mineralien- und Fossilienfunde, die auf Grund ihres Ausmaßes, ihrer Seltenheit, ihrer Zusammensetzung oder sonstiger Fundumstände von besonderer Bedeutung sind, sind vom Finder der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Vor der Weitergabe von Mineralien- oder Fossilienfunden im Sinne des Abs. 1 oder von Teilen davon an Dritte, hat der Finder diese dem Land zum allfälligen Erwerb anzubieten.

IX. Abschnitt

Nationalpark

§ 44

(Verfassungsbestimmung)

Voraussetzungen

(1) Ein Gebiet, das

- a) besonders eindrucksvolle und formenreiche, für Österreich charakteristische oder historisch bedeutsame Landschaftsteile umfaßt,
- b) zum überwiegenden Teil vom Menschen in seiner völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit nicht oder nicht nachhaltig beeinträchtigt wurde,
- c) Ökosysteme von besonderer wissenschaftlicher oder ästhetischer Bedeutung beherbergt und
- d) eine den Zielen (§ 45) entsprechende flächenmäßige Ausdehnung aufweist,

kann durch Gesetz zum Nationalpark erklärt werden.

(2) Der Schutz eines Nationalparkgebietes muß auf Dauer ausgerichtet sein, als oberste Behörde ist die Landesregierung zuständig.

(3) Im Nationalpark ist Vorsorge für die personelle und finanzielle Ausstattung, für den faktischen Schutz, für Förderungen und Entschädigungen zu treffen. Desweiteren ist für eine Entwicklungsplanung, wissenschaftliche Forschung und laufende Kontrolle sowie für eine Beweissicherung Sorge zu tragen.

§ 45

(Verfassungsbestimmung)

Ziele

(1) Mit der Erklärung zum Nationalpark soll sichergestellt werden, daß

- a) Gebiete, welche die Voraussetzungen nach § 44 erfüllen, in ihrer völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit mit möglichst ungestörtem Wirkungsgefüge des Lebenshaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen) zum Wohle der Bevölkerung der Region und der Republik Österreich erhalten werden,
- b) die für solche Gebiete charakteristische Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und allenfalls vorhandene historisch bedeutsame Objekte und Landschaftsteile bewahrt werden und
- c) einem möglichst großen Kreis von Menschen auch in aller Zukunft ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglicht wird.

(2) Im Nationalpark ist eine Zonierung in Natur- und Bewahrungszonen anzustreben. Die Zone des strengsten Schutzes ist die Naturzone. Ein Nationalpark hat zumindest eine Zone des strengsten Schutzes im Ausmaß von 10 km² (1.000 ha) zu umfassen.

(3) Eine Naturzone ist der Bereich eines Nationalparks, der völlig oder weitgehend in seiner Ursprünglichkeit erhalten ist und in dem der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit möglichst unter Berücksichtigung des Ablaufes der natürlichen Entwicklung und unter Ausschluß jeder wirtschaftlichen Nutzung aus wissenschaftlichen, ökologischen oder kulturellen Gründen im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Die Nationalparkzonen können für naturnahe Erholungsformen, für Bildung, Umwelterziehung und für das Leben in ursprünglicher Natur erschlossen werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt.

X. Abschnitt

Pflege der Natur

§ 46

Pflege geschützter Gebiete

(1) Der Grundeigentümer und jeder sonst an einer Grundfläche Berechtigte ist verpflichtet, vom Land vorgenommene oder angeordnete Maßnahmen zur Pflege, zum Schutz oder zur Kennzeichnung von

- a) nach diesem Gesetz besonders geschützten Gebieten (§ 13 Abs. 1 lit a und V. Abschnitt) oder einem Nationalpark (IX. Abschnitt) und
- b) Feuchtgebieten (§ 7), Naturdenkmalen (§ 27) oder Naturhöhlen (§ 35) zu dulden.

(2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind so auszuführen, daß dadurch eine allfällige wirtschaftliche Nutzung der betreffenden Grundflächen nicht verhindert oder jedenfalls nicht erheblich beeinträchtigt wird; auch ist auf die jeweilige Nutzungsart entsprechend Rücksicht zu nehmen.

(3) Wenn durch Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 der unversehrte Bestand eines Feuchtgebietes (§ 7), eines Naturschutzgebietes (§ 21), eines Naturdenkmales (§ 27) oder einer besonders geschützten Naturhöhle (§ 38) nicht auf Dauer gesichert werden kann, ist die Landesregierung ermächtigt, im erforderlichen Umfang Privatrechte an den betroffenen Grundflächen zugunsten des Landes einzuschränken oder zu entziehen. Im Falle des Entzuges ist § 48 Abs. 4 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

Pflege beeinträchtigter Gebiete

(1) Wird eine verbotene oder bewilligungspflichtige Maßnahme entgegen dem Verbot, ohne Bewilligung oder abweichend davon ausgeführt und dadurch

- a) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum oder
- b) der Erholungswert einer Landschaft

schwer und nachhaltig beeinträchtigt, ohne daß eine Beseitigung oder Beendigung dieser Beeinträchtigung auf Grund einer anderen Bestimmung angeordnet werden könnte, kann die Landesregierung demjenigen, der diese Maßnahme gesetzt oder veranlaßt oder auf seinem Grund wesentlich geduldet hat, mit Bescheid solche Pflegemaßnahmen auftragen, die zur Beseitigung oder Beendigung dieser Beeinträchtigung führen.

(2) In Fällen, in denen eine Beseitigung oder Beendigung der Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 technisch nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann die Landesregierung eine Verminderung der Beeinträchtigung auf ein technisch mögliches oder wirtschaftlich vertretbares Maß vorschreiben. Sie kann auch geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Beeinträchtigung wie etwa eine landschaftsgerechte Bepflanzung oder Begrünung vorschreiben.

(3) Bedurfte eine Maßnahme, die Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 hervorruft, zum Zeitpunkt ihrer Durchführung keiner Bewilligung nach diesem Gesetz oder den durch dieses Gesetz aufgehobenen Gesetzen, so ist der Eigentümer der betroffenen Grundfläche und jeder sonst hierüber Verfügungsberechtigte verpflichtet, allfällige vom Land durchgeführte oder veranlaßte Pflegemaßnahmen zur Beseitigung oder Beendigung von Beeinträchtigungen zu dulden.

(4) Die Landesregierung kann Eigentümer von Grundflächen oder sonstige hierüber Verfügungsberechtigte dazu verpflichten, die Durchführung bestimmt zu bezeichnender, zur Vermeidung schwerer und nachhaltiger Veränderungen des Gefüges des Haushaltes der Natur notwendiger Maßnahmen zu dulden, wenn diese Grundfläche

- a) ein für deren Bestand wichtiger Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Pflanzen oder Tiere ist,
- b) durch Einwirkungen natürlicher Vorgänge, wie etwa durch Erosion, hinsichtlich ihrer für das Gefüge des Haushaltes der Natur sowie für den Bestand von Pflanzen und Tieren maßgeblichen Bodenbeschaffenheit gefährdet ist oder
- c) sonst ein im Interesse des Schutzes und der Pflege der Natur erhaltungswürdiges Gepräge aufweist.

(5) Die Landesregierung kann Eigentümer von Grundflächen oder sonstige hierüber Verfügungsberechtigte, auf die zumindest einer der Tatbestände nach Abs. 4 lit. a und b zutrifft, mit Bescheid verpflichten, bestimmt zu bezeichnende, zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehörende Maßnahmen auf diesen Grundflächen zu unterlassen, soweit dies erforderlich ist, um

- a) zu vermeiden, daß von diesen Grundstücken ausgehende Wirkungen auf andere Landschaftsteile dort nachhaltige Schäden am Gefüge des Haushaltes der Natur oder am Bestand des für die Pflanzen- und Tierwelt erforderlichen Lebensraumes verursachen oder um
 - b) den Charakter des betroffenen Landschaftsraumes zu erhalten.
- 16) Eine bescheidmäßige Verpflichtung zur Unterlassung von Bewirtschaftungsmaßnahmen nach Abs. 5 darf nur dann erfolgen, wenn
- a) zweifelsfrei erwiesen ist, daß durch die zu unterlassenden Bewirtschaftungsmaßnahmen die behaupteten Schädigungen verursacht würden und
 - b) eine Interessensabwägung erfolgt ist und dabei festgestellt wurde, daß das öffentliche Interesse am unbeeinträchtigten Lebensraum höher zu bewerten ist als das Interesse an der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung.

XI. Abschnitt

Entschädigung, Einlösung und Sicherheitsleistung

§ 48

Entschädigung und Einlösung

(1) Wenn keine Vereinbarung mit dem Grundeigentümer getroffen werden kann (§ 4 Abs. 3), ist in nachstehenden Fällen bei einer erheblichen Minderung des Ertrages oder einer nachhaltigen Erschwernis der Wirtschaftsführung oder bei Unzulässigkeit oder wesentlichen Einschränkungen der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten dem Eigentümer von der Landesregierung auf Antrag eine Entschädigung der hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten:

- a) bei Erklärung oder im Verfahren zur Erklärung von Gebieten zu geschützten Feuchtgebieten (§ 7 Abs. 3 und 5), zu einer Verbotszone (§ 13 Abs. 1 lit a) zu Naturschutzgebieten (§§ 21, 55 Abs. 1), von Kleinbiotopen zu Naturdenkmälern (§§ 27 Abs. 1 lit. b, 29 Abs. 1), von Naturhöhlen zu besonders geschützten Naturhöhlen (§§ 39, 55 Abs. 1);
- b) durch Maßnahmen zum besonderen Pflanzen- und Tierartenschutz (§§ 15 Abs. 4, 16 Abs. 5);
- c) durch Anordnungen zur Pflege geschützter oder beeinträchtigter Gebiete (§§ 46 Abs. 3, 47 Abs. 3 bis 5).

Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

(2) Verliert ein Grundstück oder eine Anlage durch Auswirkungen einer Verordnung oder eines Bescheides in den in Abs. 1 lit. a bis c genannten Fällen seine dauernde Nutzbarkeit und ist Abs. 1 nicht anwend-

bar, so sind sie, wenn eine Vereinbarung nach Abs. 9 nicht zustande kommt, auf Antrag des Grundeigentümers durch Einlösung in das Eigentum des Landes zu übernehmen.

(3) Der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 1 ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

(4) Zur Sicherung des Bestandes eines Feuchtgebietes, eines Naturschutzgebietes oder eines Kleinbiotopes als Naturdenkmal oder einer besonders geschützten Naturhöhle kann die Landesregierung erforderlichenfalls die in Betracht kommenden Grundstücke zu Gunsten des Landes einlösen. Die Landesregierung hat, wenn eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, über die Notwendigkeit der Einlösung und über die Höhe des Einlösungsbetrages mit Bescheid zu entscheiden.

(5) Bei Einlösung von Grundstücken oder Anlagen richtet sich die Höhe des Einlösungsbetrages nach dem Verkehrswert des Grundstückes oder der Anlage vor Inkrafttreten der Verordnung oder Rechtskraft des Bescheides. Werterhöhende Investitionen, die nachher vorgenommen werden, sind nicht zu berücksichtigen.

(6) Der Berechtigte kann innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft eines gemäß Abs. 3 oder 4 erlassenen Bescheides bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Grundstück oder die Anlage gelegen ist, die Festsetzung der Höhe der Entschädigung oder des Einlösungsbetrages beantragen. Mit dem Einlangen des Antrages bei Gericht tritt der Bescheid der Landesregierung hinsichtlich der Festsetzung der Entschädigung oder des Einlösungsbetrages außer Kraft. Der Antrag kann nur mit Zustimmung der Landesregierung zurückgezogen werden. In diesem Falle gilt die im Bescheid bestimmte Entschädigung oder der Einlösungsbetrag als vereinbart. Die Stellung eines neuerlichen Antrages an das Gericht ist unzulässig.

(7) Für das Verfahren findet, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, § 17 Abs. 8 bis 11 Raumplanungsgesetz 1969 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

(8) Soweit keine anderen Mittel herangezogen werden können, sind Entschädigungen oder Einlösungsbeträge aus Mitteln des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages zu leisten.

(9) Eine gütliche Einigung kann vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung begehrt werden. Kommt eine solche innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, ist die Einlösung des Grundstückes oder der Anlage bei Vorliegen der Voraussetzungen innerhalb weiterer sechs Monate vorzunehmen.

§ 49

Sicherheitsleistung

(1) In den Bescheiden, mit denen eine Bewilligung nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung unter Auflagen oder befristet erteilt wird, kann, soweit dies aus den besonderen Gründen des Einzelfalles erforderlich erscheint, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ausführung der Auflagen bzw. der Maßnahmen vorgeschrieben werden. Eine solche kann jedenfalls unterbleiben, wenn die Durchführung solcher Maßnahmen und Auflagen durch andere Rechtsvorschriften gewährleistet wird.

(2) Bar erlegte Sicherheitsleistungen sind zur Deckung der Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme im Verwaltungsvollstreckungsverfahren zu verwenden. Fällt der Zweck der Sicherstellung weg, ist die Sicherheitsleistung samt aufgelaufener Zinserträge zurückzuerstatten.

XII. Abschnitt

Verfahren

§ 50

Ansuchen

(1) Die Erteilung von Bewilligungen nach diesem Gesetz ist schriftlich zu beantragen.

(2) In einem Antrag sind Art, Lage, Umfang und Verwendung des Vorhabens anzugeben. Das Eigentum am betroffenen Grundstück ist glaubhaft zu machen. Ist der Antragsteller nicht Grundeigentümer, ist die Zustimmung des Eigentümers zur beantragten Maßnahme schriftlich nachzuweisen.

(3) Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen, insbesondere Pläne, Beschreibungen, Skizzen und dgl. in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

(4) Die Behörde kann die Vorlage von Unterlagen verlangen, die zur Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Natur (§ 1) sowie zur Bewertung des öffentlichen Interesses an der beantragten Maßnahme (§§ 6 Abs. 5, 8 Abs. 1 lit. b, 18 Abs. 3 lit. b) erforderlich sind. Aufgabe der Beurteilung der Auswirkungen auf die Natur ist es insbesondere, auf fachlicher Grundlage die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf Biotope und Ökosysteme sowie auf die Landschaft zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten.

(5) Werden Angaben oder Unterlagen im Sinne der Abs. 2 bis 4 nicht oder nicht vollständig beigebracht, ist nach § 13 Abs. 3 AVG 1950 vorzugehen.

(6) Widerspricht die beantragte Bewilligung dem Landesraumordnungsplan (§ 2 a Raumplanungsgesetz 1969 in der jeweils geltenden Fassung) oder dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde, ist das Ansuchen ohne Durchführung eines Verfahrens abzuweisen.

(7) Wenn über einen Antrag eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, ist diese nach Möglichkeit mit nach anderen Gesetzen erforderlichen mündlichen Verhandlungen zu verbinden.

§ 51

Auflagen, Befristungen, Bedingungen

(1) Eine Bewilligung nach diesem Gesetz ist zu befristen oder an Auflagen oder Bedingungen zu binden, wenn dies nach dem Zweck, der Art der Ausführung oder der Beschaffenheit des Vorhabens oder der Maßnahme erforderlich und möglich ist. Im Falle der Befristung sind dem Antragsteller durch Auflagen die Maßnahmen, die im Interesse des Schutzes und der Pflege der Natur nach Ablauf der Frist zu treffen sind, aufzutragen. Die sich aus der Bewilligung und den damit verbundenen Bedingungen und Auflagen ergebenden Rechte und Pflichten haften auf dem Grundstück und treffen die jeweils dinglich Berechtigten (Eigentümer, Servitutberechtigten, Fruchtnießer). Soweit von einer naturschutzbehördlichen Bewilligung mehrere Grundstücke erfaßt werden und die Schutzziele ein Zusammenwirken der Betroffenen erfordern, können die erforderlichen auf die Betroffenheit abgestellten organisatorischen und verfahrensrechtlichen Vorkehrungen (Bildung von Gemeinschaften und Regelung der Willensbildung) auch durch Auflagen getroffen werden.

(2) Eine Versagung einer Bewilligung nach diesem Gesetz darf nicht erfolgen, wenn sich die Gründe dafür durch Auflagen beseitigen lassen. Hiedurch darf ein Vorhaben in seinem Wesen nicht verändert werden.

(3) Umfaßt ein bewilligungspflichtiges Vorhaben mehr als eine bauliche Anlage und besteht nur hinsichtlich der Gesamtheit der baulichen Anlagen kein Versagungsgrund, so hat die Behörde festzulegen, in welcher Reihenfolge die baulichen Anlagen ausgeführt werden müssen, falls nicht die gleichzeitige Ausführung erfolgt.

(4) Ergibt sich nach Rechtskraft einer Bewilligung, daß die jeweils wahrzunehmenden Schutzziele oder das öffentliche Interesse im Sinne des § 6 Abs. 5 oder die Voraussetzungen, die der Behörde als Grundlage für eine Ausnahmegewilligung gedient haben, durch die im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, kann die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen unter Berücksichtigung der für die Bewilligung maßgeblichen Interessen vorschreiben.

§ 52

Parteien

In Verfahren nach § 5 lit. b bis g kommt den Gemeinden, in deren Gebiet das Vorhaben vorgesehen ist, zum Schutze der öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 die Stellung von Parteien zu (§ 8 AVG 1950). Dies gilt auch für solche Verfahren in Landschaftsschutzgebieten (§ 23).

§ 53

Erlöschen von Bewilligungen

(1) Eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Verordnung erteilte Bewilligung erlischt durch

- a) den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht des Berechtigten;
- b) Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung;
- c) Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung. Im Falle des § 51 Abs. 3 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b nicht gegeben sind.

(2) Die in Abs. 1 genannten Fristen können aus triftigen Gründen verlängert werden, wenn darum vor Ablauf der Frist angesucht wird und dies mit den Interessen des Schutzes und der Pflege der Natur vereinbar ist.

§ 54

Arbeitseinstellung

(1) Werden Handlungen oder Maßnahmen, die nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung verboten oder bewilligungspflichtig sind, entgegen dem Verbot, ohne Bewilligung oder abweichend von der Bewilligung ausgeführt, so hat die Behörde die Einstellung gegenüber dem nach § 55 zur allfälligen Wiederherstellung Verpflichteten zu verfügen.

(2) Stellen Naturschutzorgane (§ 61) an Ort und Stelle fest, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, haben sie nach unverzüglicher Verständigung und über Anordnung der Behörde ohne weiteres Verfahren die Weiterführung der Arbeiten zu untersagen (vorläufige Arbeitseinstellung). Diese Anordnung tritt außer Kraft, wenn die Behörde nicht binnen einer Woche die Einstellung nach Abs. 1 verfügt. Einer Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 55

Gefahr im Verzug und Wiederherstellung

(1) Wenn es nach Einleitung eines Verfahrens nach § 26 Abs. 1 zur sofortigen Hintanhaltung einer drohenden Zerstörung oder von schädlichen Eingriffen in ein Naturschutzgebiet (§ 21), einen geschützten Landschaftsteil (§ 24) oder in eine Naturhöhle (§ 38) erforderlich ist, kann mittels Mandatsbescheides im Sinne des § 57 AVG 1950 die Unterlassung von schädigenden Eingriffen gegenüber dem Grundeigentümer oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten von der Landesregierung verfügt werden. Dieser Bescheid tritt mit Wirksamkeit des § 26 Abs. 3, spätestens aber nach 6 Monaten, außer Kraft.

(2) Wurden Maßnahmen, die nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung verboten oder bewilligungspflichtig sind, entgegen dem Verbot, ohne Bewilligung, abweichend von der Bewilligung oder entgegen einer Verfügung nach Abs. 1 ausgeführt oder ist eine Bewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c erloschen, ist die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes von der Behörde binnen angemessener festzusetzender Frist aufzutragen. Ist die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes nicht möglich oder zweckmäßig oder würde dies den Zielsetzungen dieses Gesetzes widersprechen, können entsprechende Maßnahmen zur Herbeiführung eines den Interessen des Schutzes und der Pflege der Natur und Landschaft möglichst weitgehend Rechnung tragenden Zustandes vorgeschrieben werden.

(3) Die Wiederherstellung oder sonstige nach Abs. 2 zu setzende Maßnahmen obliegen in den Fällen, in denen Maßnahmen abweichend von einer Bewilligung ausgeführt werden, dem Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger; im übrigen primär demjenigen, der die Maßnahmen veranlaßt oder gesetzt hat.

(4) In Widerspruch zu § 11 errichtete, aufgestellte oder angebrachte Gegenstände, sind von der Gemeinde sofort zu entfernen. Die Gemeinde hat den Eigentümer des entfernten Gegenstandes oder den sonst darüber Verfügungsberechtigten unverzüglich mit Bescheid aufzufordern, diesen zu übernehmen, sofern es sich nicht um Plakate und ähnliche Gegenstände mit geringem Sachwert handelt.

(5) Die Kosten der Entfernung und Aufbewahrung eines Gegenstandes im Sinne des Abs. 4 sind vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der Gemeinde zu ersetzen. Eine Nichtübernahme eines entfernten Gegenstandes durch den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten binnen drei Monaten nach Aufforderung bewirkt dessen Verfall zugunsten der Gemeinde. Für Schäden, die bei der Entfernung an diesen Gegenständen unvermeidbar eintreten, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

XIII. Abschnitt

Organisation

§ 56

Behörden

(1) Soweit im vorliegenden Gesetz oder in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nicht anderes bestimmt ist, ist die Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz für die Besorgung der Angelegenheiten dieses Gesetzes zuständig. Soweit Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallen, sich auf Sprengel mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden beziehen, geht die Zuständigkeit auf die Landesregierung über.

(2) In besonders geschützten Gebieten (§ 7 Abs. 2, V. Abschnitt, § 27 Abs. 1 lit. b, IX. Abschnitt) ist jedenfalls die Zuständigkeit der Landesregierung gegeben.

(3) Bedarf ein Projekt nach diesem Gesetz sowohl einer Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde als auch der Landesregierung, ist die Landesregierung zur Entscheidung nach diesem Gesetz über das gesamte Projekt zuständig.

§ 57

Naturschutzbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in Angelegenheiten des Naturschutzes (§ 1 Abs. 1) wird beim Amt der Landesregierung ein Naturschutzbeirat eingerichtet. Der Naturschutzbeirat besteht aus so vielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die ständigen Ausschüsse des Landtages festgesetzt sind.

(2) Der Naturschutzbeirat kann von sich aus Vorschläge und Anregungen an die Landesregierung erstatten. Ersuchen der Landesregierung um Stellungnahme oder um sonstige Meinungsäußerung sind jedoch bevorzugt zu beraten.

§ 58

Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Naturschutzbeirates sind nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien von der Landesregierung auf Vorschlag der Landtagsklubs zu bestellen. Nimmt ein Landtagsklub das ihm zukommende Vorschlagsrecht nicht wahr, bestellt die Landesregierung die entsprechenden Mitglieder ohne Vorschlag. Die Mitglieder des Naturschutzbeirates müssen in den Landtag wählbar sein.

(2) Für den Verhinderungsfall - ausgenommen im Vorsitz - ist für jedes Mitglied des Naturschutzbeirates in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in der konstituierenden Sitzung vom Naturschutzbeirat aus seiner Mitte zu wählen. Die konstituierende Sitzung beruft das zur Vollziehung dieses Gesetzes nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der Landesregierung ein.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Naturschutzbeirates sind für die Dauer einer Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Sie bleiben jedoch jeweils bis zur Neubestellung der Mitglieder im Amt. Durch Ausscheiden frei gewordene Stellen sind neu zu besetzen.

(5) Das für die Vollziehung dieses Gesetzes nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der Landesregierung und der zuständige Abteilungsvorstand beim Amt der Landesregierung nehmen an den Sitzungen des Naturschutzbeirates mit beratender Stimme teil. Der Naturschutzbeirat kann seinen Sitzungen weitere fachkundige Personen und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beiziehen.

(6) Die Mitgliedschaft zum Naturschutzbeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten.

§ 59

Geschäftsführung

Das Nähere über die Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates, insbesondere über die Einberufung und die Beschlußfassung, ist durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.

§ 60

Ehrenamtlicher Konsulent

(1) Für einzelne Gemeinden können durch die Landesregierung über Vorschlag der betreffenden Gemeinden ehrenamtliche Konsulenten bestellt werden. Aufgabe dieser Konsulenten ist es, örtliche Interessen des Naturschutzes wahrzunehmen, Vorschläge einzubringen und die Gemeinden und die Gemeindebürger in Angelegenheiten des Naturschutzes zu beraten.

(2) Als Konsulenten dürfen nur Naturschutzorgane (§ 61) bestellt werden.

§ 61

Naturschutzorgane

(1) Zur Mitwirkung an der Vollziehung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind Naturschutzorgane zu stellen. Diese gelten als öffentliche Wachen (§ 74 Z.4 Strafgesetzbuch - StGB, BGBl.Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl.Nr. 605/1987), wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und das vorgeschriebene Dienstabzeichen tragen.

(2) Die Landesregierung hat Sorge zu tragen, daß zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 eine entsprechende Anzahl von Naturschutzorganen, im Bereich einer jeden Bezirkshauptmannschaft zumindest ein Naturschutzorgan, hauptamtlich zur Verfügung steht.

§ 62

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Bestellung als Naturschutzorgan sind:

- a) Österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) vollendetes 21. Lebensjahr;
- c) Vertrauenswürdigkeit;
- d) Nachweis einer bei der Landesregierung abzulegenden Prüfung über die einschlägigen Bestimmungen des Naturschutzes, der Jagd und Fischerei und des Forstwesens sowie über Pflanzen und Tiere nach Maßgabe naturschutzrechtlicher Bestimmungen unter Einbeziehung gesamtökologischer Zusammenhänge.

§ 63

Prüfung

- (1) Zwecks Nachweis der Voraussetzungen gem. § 62 lit. d ist beim Amt der Landesregierung eine Prüfungskommission einzurichten.
- (2) Die Prüfungskommission setzt sich aus nachstehenden Mitgliedern zusammen:
 - a) Dem Abteilungsvorstand der mit Naturschutz betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung als Vorsitzenden;
 - b) einem vom Vorsitzenden namhaft gemachten rechtskundigen Beamten aus der mit Angelegenheiten des Naturschutzes befaßten Abteilung beim Amt der Landesregierung als Stellvertreter;
 - c) zwei Sachverständigen der mit fachlichen Angelegenheiten des Naturschutzes beim Amte der Landesregierung betrauten Abteilung;
 - d) je einem Vertreter des Österreichischen Naturschutzbundes, Landesgruppe Burgenland sowie einem Vertreter aus dem Kreis der Naturschutzorgane gemäß § 66.
- (3) Der Vorsitzende (Stellvertreter) hat gegebenenfalls die Mitglieder zur Prüfung einzuberufen. Die Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Mit dem Nachweis über die Ablegung der Prüfung entsteht kein Anspruch auf Bestellung als Naturschutzorgan.

§ 64

Bestellung und Beeidigung

- (1) Die Bestellung und Beeidigung der Naturschutzorgane erfolgt durch die Landesregierung und gilt für den gesamten Bereich des Landes.
- (2) Die Kosten der Bestellung und Beeidigung werden vom Land getragen.
- (3) Die Bestellung und Beeidigung sowie Kennzeichnung der Naturschutzorgane wird durch Verordnung geregelt.

§ 65

Aufgaben

- (1) Die Naturschutzorgane haben an der Vollziehung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen mitzuwirken. Sie sind insbesondere berechtigt und verpflichtet in ihrem dienstlichen Wirkungsbereich:
 - a) Personen, die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen stehen, anzuhalten und ihre Person festzustellen;

- b) Pflanzen und Tiere, Teile und Exemplare derselben, für die die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen Anwendung finden, zur Sicherung des Verfalles (§ 78 Abs. 5) vorläufig zu beschlagnahmen sowie die zur Tat benutzten Gegenstände abzunehmen. Die Beschlagnahme ist der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde ungesäumt anzuzeigen und die beschlagnahmten Tiere und Gegenstände an die Behörde abzuliefern;
- c) die von angehaltenen Personen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse nach solchen Gegenständen zu durchsuchen;
- d) eine vorläufige Arbeitseinstellung zu verfügen (§ 54 Abs. 2).

(2) Die Naturschutzorgane haben Übertretungen nach anderen landesrechtlichen Vorschriften, die sie im Rahmen ihres Wirkungsbereiches wahrnehmen, der zuständigen Behörde anzuzeigen. Den Naturschutzorganen können durch Gesetz weitere, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen betreffende über dieses Gesetz hinausgehende Aufgaben zugeordnet werden.

§ 66

Organisation der Naturschutzorgane

Die Organisation der Naturschutzorgane ist von der Landesregierung wahrzunehmen. Bei der für Naturschutz beim Amte der Landesregierung zuständigen Abteilung ist ein ständiger Ausschuß zwecks Information und Beratung in allen mit den Aufgaben der Naturschutzorgane zusammenhängenden Fragen einzurichten. Diesem Ausschuß gehören Vertreter der Abteilung sowie Vertreter der bestellten und beeideten Naturschutzorgane an. Wird über die Entsendung dieser Vertreter kein Einverständnis erzielt, entscheidet die Landesregierung. Dieser Ausschuß ist von der Landesregierung zumindest vierteljährlich zu solchen Informations- und Beratungsgesprächen einzuberufen.

§ 67

Widerruf der Bestellung

Die Landesregierung kann die Bestellung zum Naturschutzorgan und ehrenamtlichen Konsulenten (§ 60) jederzeit widerrufen.

§ 68

Kostenersatz

Die Mitarbeit im Naturschutzbeirat, als Konsulent (§ 60) und Naturschutzorgan (§ 61) ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mit Ausnahme der Bediensteten des Landes gebührt jedoch jenen ein Kostenersatz, die in Einzelfällen im besonderen Auftrag der Behörde an der Vollziehung dieses Gesetzes und der Verordnungen mitwirken.

§ 69

Sachverständige

Zu Sachverständigen in Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sind von der Landesregierung Personen zu bestellen, die über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Ökologie und des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, des Landschaftsschutzes oder der Raumplanung verfügen. Außerdem sind Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft und der Jagdwirtschaft anzustreben.

§ 70

Ausweis

Alle mit Agenden des Naturschutzes befaßten Personen (§§ 4 Abs. 1, 56, 60, 61, 69) sind mit einem mit Lichtbild versehenen Ausweis auszustatten, aus dem ihre Befugnisse hervorgehen.

§ 71

Zutritt, Auskunftserteilung

(1) Den mit den Aufgaben des Schutzes und der Pflege der Natur befaßten behördlichen Personen (§§ 4 Abs. 1, 56, 60, 61, 69) ist zum Zwecke amtlicher Erhebungen in Vollziehung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ungehinderter Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken und Objekten, ausgenommen Wohnungen sowie sonstige zum Hauswesen gehörige Räumlichkeiten, zu gewähren. Sie haben dabei allenfalls bestehende Sicherheitsvorschriften für das betreffende Grundstück oder die betreffende Anlage zu beachten.

(2) Die nach Abs. 1 berechtigten Organe sind verpflichtet, sich auf Verlangen gegenüber dem Grundstückseigentümer oder sonstigen über ein Grundstück Verfügungsberechtigten auszuweisen (§ 70) und sind zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verpflichtet.

(3) Jedermann ist verpflichtet, den im Abs. 1 genannten Organen auf deren Verlangen Auskünfte im Rahmen amtlicher Erhebungen in Vollziehung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zu erteilen.

§ 72

Beratung und Information

(1) Alle mit Agenden des Naturschutzes befaßten Personen (§§ 4 Abs. 1, 56, 60, 61, 69) sind im Rahmen ihres Wirkungsbereiches verpflichtet, in geeigneter Weise über rechtliche und fachliche Angelegenheiten des Naturschutzes zu informieren und zu beraten.

(2) Jedermann ist berechtigt, sofern nicht Rechtsvorschriften dagegen stehen, ein Gutachten über die Beurteilung der Auswirkungen auf die Natur im Sinne des § 50 Abs. 4 gegen Ersatz der Entstehungskosten zu erwerben. Ebenso ist jedermann Auskunft über die Bewertung des öffentlichen Interesses an einer Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles zu geben, sofern diese die Grundlage für eine Bewilligung nach den §§ 6 Abs. 5, 8 Abs. 1 lit. b und 18 Abs. 3 lit. b ist.

§ 73

Kennzeichnung

(1) Die Landesregierung kann entsprechende Hinweistafeln für die Kennzeichnung von Feuchtgebieten, Verbotszonen am Neusiedler See, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen, Naturparks, Naturdenkmalen, besonders geschützten Naturhöhlen und Nationalparks an geeigneten Stellen, insbesondere an öffentlichen Zugängen, errichten.

(2) Die Hinweistafeln im Sinne des Abs. 1 können die Bezeichnung des geschützten Objektes und eine Darstellung des Burgenländischen Landeswappens enthalten. Weiters können auf diesen Tafeln auch nähere Hinweise auf die Schutzbestimmungen gegeben werden. Nähere Bestimmungen über das Aussehen von Hinweistafeln kann die Landesregierung durch Verordnung verfügen.

§ 74

Verbot der Verwendung von Bezeichnungen

Die Verwendung der Bezeichnung Verbotszone am Neusiedler See, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Geschützter Landschaftsteil, Nationalpark, Naturpark, Naturdenkmal, Geschützte Naturhöhle für Gebiete oder Naturgebilde, die nicht auf Grund dieses Gesetzes zu solchen erklärt wurden, ist verboten.

§ 75

Landschaftspflegefonds

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes wird ein Landschaftspflegefonds eingerichtet.

(2) Dem Fonds sind zuzuleiten:

- a) Mittel des Landes,
- b) allfällige Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften,
- c) Rückflüsse von allfälligen Darlehen des Fonds,
- d) eine allfällige zweckgewidmete Landesabgabe,
- e) sonstige Zuwendungen.

(3) Die Mittel des Fonds sind durch ein von der Landesregierung zu bestellendes Kuratorium zu verwalten. Über Stand und Gebarung des Fonds ist der Landesregierung und dem Landtag jährlich zu berichten. Das Kuratorium setzt sich aus dem für Naturschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung als Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied der Landesregierung, je einem Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland zusammen. Dem Kuratorium können Experten und weitere an der Landschaftspflege interessierte Personen, Organisationen und Institutionen beratend beigezogen werden. Die Geschäfte des Fonds sind in der für Naturschutz zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung zu besorgen. Das Kuratorium hat in der konstituierenden Sitzung einstimmig eine Geschäftsordnung zu beschließen, in der insbesondere auf Maßnahmen bei Gefahr im Verzug Bescheid zu nehmen ist.

(4) Die Gewährung von Förderungen ist an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, die zur Gewährleistung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung notwendig sind und sicherstellen, daß Geldmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges notwendigen Umfang eingesetzt werden.

(5) Der Förderungswerber (Förderungsempfänger) ist zu verpflichten, Organen des Landes die Überprüfung der Notwendigkeit und Verwendung der Förderungen durch Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über die Durchführung der Maßnahmen innerhalb einer festzusetzenden Frist zu berichten. Der Förderungswerber ist überdies zu verpflichten, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern, unverzüglich dem Kuratorium anzuzeigen.

(6) Vor Gewährung einer Förderung ist vorbehaltlich gesetzlicher Rückforderungsansprüche auszubedingen, daß der gewährte Förderungsbetrag rückzuerstatten ist, wenn

- a) das Kuratorium über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist,
- b) die geförderte Maßnahme durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- c) der Förderungsempfänger die unverzügliche Anzeige von Ereignissen, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern, unterlassen hat,
- d) die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder
- e) die an die Gewährung der Förderung geknüpften Bedingungen und Auflagen (Abs. 4) nicht eingehalten worden sind.

(7) Über die näheren Bedingungen der Möglichkeit der Gewährung von Förderungen sind vom Kuratorium Richtlinien zu erlassen.

(8) Dem Landschaftspflegefonds können durch Gesetz weitere, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen betreffende über dieses Gesetz hinausgehende Maßnahmen zur Förderung zugewiesen werden.

XIV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 76

Mitwirkung bei der Vollziehung

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(2) Die Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldschutzorgane sowie die Organe der Gewässeraufsicht haben Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, die sie im Rahmen ihres Wirkungsbereiches wahrnehmen, der zuständigen Behörde anzuzeigen und die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zu unterstützen.

§ 77

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Aufgaben nach § 2 Abs. 2, die Ausübung der Parteistellung (§ 52) und das Vorschlagsrecht (§ 60 Abs. 1) sowie die Aufgaben nach § 55 Abs. 4 und § 21 Abs. 11 sind von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 78

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,--, im Falle wiederholter und schwerwiegender Übertretungen mit einer Geldstrafe bis zu S 100.000,--, zu bestrafen, wer

a) den Bestimmungen oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Bescheiden der §§ 5, 7, 9, 11, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14 Abs. 1, 2 und 4, 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 1 und 5, 26 Abs. 3, 28 Abs. 1, 31 Abs. 1, 2 und 4, 32 Abs. 3, 36 Abs. 1, 2 und 3, 40 Abs. 1 und 3, 41, 42 Abs. 1, 43, 46 Abs. 1, 47 Abs. 3, 4 und 5, 54 Abs. 1, 71 Abs. 1 und 3, und 74 oder

b) den auf Grund der §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 und 4, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1, 21, 22, 23, 24 Abs. 1, 38, 39 und 42 Abs. 3 erlassenen Verordnungen oder den auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bescheiden oder

c) den auf Grund der §§ 15 Abs. 4 und 16 Abs. 5 erlassenen Bescheiden zuwiderhandelt oder wer

d) in einem Landschaftsschutzgebiet entgegen den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes 1961 in der geltenden Fassung und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen ein Gebäude (§ 2 Abs.2 der Bgld. Bauordnung) errichtet hat und dieses nach Inkrafttreten dieses Gesetzes benützt oder zur Benützung zur Verfügung stellt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Eine Übertretung des § 71 Abs.3 liegt nicht vor, wenn sich ein zur Auskunft Verpflichteter der Auskunft entschlägt, um sich nicht selbst zu beschuldigen oder Angehörige im Sinne des § 72 Strafgesetzbuch-StGB, BGBl.Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl.Nr. 605/1987 der Gefahr einer Verfolgung auszusetzen.

(4) Bildet die unzulässige Herstellung einer Anlage oder die unzulässige Durchführung bzw. Unterlassung einer sonstigen Maßnahme den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, so endet das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung der Anlage oder der Behebung bzw. der Durchführung der Maßnahme oder mit der Rechtskraft der nachträglich erteilten Bewilligung.

(5) Mit einem Straferkenntnis kann auf den Verfall der zur Begehung der Übertretung bestimmten Werkzeuge, Geräte oder Waffen sowie der entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes gewonnenen Gegenstände und Tiere erkannt werden. Als verfallen erklärte lebende Tiere sind sogleich in geeigneter Weise in Freiheit zu setzen oder, wenn sie hiedurch dem Zugrundegehen preisgegeben wären, Tiergärten, Tierschutzvereinen oder tierfreundlichen Personen zu übergeben. Ist dies unmöglich, sind sie schmerzlos zu töten.

(6) In einem Straferkenntnis kann neben einer Geldstrafe auch der Entzug von Bewilligungen nach diesem Gesetz ausgesprochen werden, wenn diese die Begehung der Verwaltungsübertretung erleichtert haben oder künftiger Mißbrauch der Bewilligung zu erwarten ist.

§ 79

Mitwirkung der Naturschutzbehörde

Werden durch die Einleitung eines Verfahrens nach landesrechtlichen Vorschriften die in diesem Gesetz geregelten Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes berührt, ist der Naturschutzbehörde vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 80

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. des der Verlautbarung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

- a) Das Gesetz vom 27. Juni 1961 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) LGB1.Nr. 23/1961 in der Fassung der Novellen LGB1.Nr. 3/1970 und LGB1. Nr. 9/1974;
- b) das Naturhöhlengesetz, BGBl.Nr. 169/1928, soweit es als Landesgesetz in Geltung steht.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

§ 81

Übergangsbestimmungen

(1) Naturgebilde, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund der Bestimmungen des Naturschutzgesetzes 1961 zu Naturdenkmälern erklärt sind, gelten als Naturdenkmale im Sinne des Gesetzes. Dies gilt auch für Naturhöhlen nach den Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928.

(2) Verordnungen der Landesregierung auf Grund der §§ 9, 15, 19, 19 a, 19 b und 24 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes 1961 in der geltenden Fassung gelten bis zur Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes, mit denen diese Verordnungen aufgehoben werden, mit den sich aus Abs. 3 bis 6 ergebenden Änderungen als landesgesetzliche Regelung weiter.

(3) Die Bestimmungen des § 29 a Abs. 1 und 2 Naturschutzgesetz 1961 in der geltenden Fassung treten außer Kraft und werden durch § 55 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes ersetzt. Regelungen gemäß § 29 a Abs. 3 des Naturschutzgesetzes 1961 in der geltenden Fassung treten nach Maßgabe des Abs. 9 außer Kraft; bisherige Bestimmungen über Bewilligungen und Ausnahmebewilligungen werden durch solche dieses Gesetzes ersetzt.

(4) Die Voll- oder Teilnaturschutzgebiete erhalten die Bezeichnung Naturschutzgebiete. In diesen sind Bewilligungen und Ausnahmebewilligungen nur nach Maßgabe des § 22 Abs. 3, in geschützten Landschaftsteilen nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 zu erteilen. In geschützten Landschaftsteilen gelten bisherige Verbote als bewilligungspflichtige Maßnahmen (§ 24 Abs. 2).

(5) In Landschaftsschutzgebieten sind Bewilligungen grundsätzlich nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 zu erteilen. Bisherige Verbote gelten als bewilligungspflichtige Maßnahmen (§ 23 Abs. 2). § 5 findet jedenfalls Anwendung, ebenso § 9 für sämtliche Bauvorhaben aller Art; die in den Verordnungen geregelten Zuständigkeiten bleiben mit der Einschränkung, daß Vorhaben in Wohn-, Dorf-, Geschäfts- und gemischten Baugebieten (§ 14 Abs. 3 lit. a, b, c, e Raumplanungsgesetz 1969 in der geltenden Fassung) keiner naturschutzbehördlichen Bewilligung bedürfen, unberührt.

(6) In Teilnatur- und Landschaftsschutzgebieten gelten Verbote mit Ausnahme von Einschränkungen der Jagd als bewilligungspflichtige Maßnahmen. Neben den Voraussetzungen für Bewilligungen in Landschaftsschutzgebieten (Abs. 5) dürfen Bewilligungen nur erteilt werden, wenn in dem von besonderen Naturschutzinteressen berührten Gebiet des Teilnatur- und Landschaftsschutzgebietes eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes ausgeschlossen werden kann.

(7) § 51 findet auch auf rechtskräftige Bescheide nach dem Naturschutzgesetz 1961, LGBl. Nr. 28/1961 in der geltenden Fassung und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen Anwendung.

(8) Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen, die in Abs. 2 als landesgesetzliche Regelung weitergelten, sind nach § 78 zu bestrafen.

(9) Auf Veränderungen, Anlagen oder Bauten im Sinne des § 29 a Abs. 1 Naturschutzgesetz 1961 in der geltenden Fassung finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung, wenn die Fristen nach § 29 a Abs. 3 leg. cit. noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verstrichen sind. Der Nachweis darüber ist vom Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigten zu erbringen.

(10) Die auf Grund des Naturschutzgesetzes 1961 in der geltenden Fassung und der betreffenden Verordnung bestellten und beeideten Naturschutzorgane sowie die bisher mit Agenden des Naturschutzes beauftragten Personen (§§ 24, 25 Abs. 4, 26 Abs. 2) gelten als solche im Sinne des Gesetzes sofern die in diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen für eine Bestellung gegeben sind (§§ 60 Abs. 3, 62, 69).

(11) Bei Sand- und Schottergruben liegt, wenn der Abbau auf die Dauer eines konkreten Bedarfes, der im Zusammenhang mit den Bedürfnissen der unmittelbaren Region steht, längstens aber auf drei Jahre befristet ist, ein Widerspruch nach § 20 Raumplanungsgesetz 1969 in der geltenden Fassung bei Fehlen einer Widmung für diese Zwecke nicht vor, wenn die betroffenen Grundstücke im Flächenwidmungsplan nicht als Grünfläche-Erholung festgelegt sind. Sonstige naturschutzrechtliche Bewilligungen können in begründeten Fällen unter der Bedingung erteilt werden, daß die für eine Bewilligung erforderliche Widmung gemäß § 20 Abs. 1 Raumplanungsgesetz 1969 in der jeweils geltenden Fassung innerhalb von 2 Jahren im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ausgewiesen wird. Voraussetzung dafür ist eine grundsätzliche Absichtserklärung der Gemeinde und ein Gutachten der Landesregierung, daß gegen eine Umwidmung keine fachlichen Bedenken geltend gemacht werden und eine Bewilligung nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften nicht erforderlich ist.

(12) Kennzeichnungen von bisherigen Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen und Naturparks gelten als Kennzeichnungen nach diesem Gesetz.

(13) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd, der Fischerei und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (§ 19) sind nur insoweit von den Schutzbestimmungen ausgenommen, als damit keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes verbunden sind. Die Bewilligungspflicht für die Ausübung der Jagd und Fischerei sowie insbesondere für Kulturumwandlungen in einzelnen Schutzgebieten bleibt unberührt.

(14) Durch die Übernahme von bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam festgelegten Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen oder Naturdenkmälern sowie der damit verbundenen Maßnahmen oder vorgeschriebenen Vorkehrungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes leben Entschädigungsansprüche im Sinne des § 48 nicht auf. Dies gilt auch für die Erklärung von Naturschutzgebieten (§ 21) und geschützten Landschaftsteilen (§ 24) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn diese nach dem Naturschutzgesetz 1961 in der geltenden Fassung bereits als Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsteile ausgewiesen wurden oder wenn diese innerhalb solcher Gebiete ausgewiesen werden und die Verordnungen nach dem Naturschutzgesetz 1961 in der geltenden Fassung außer Wirksamkeit gesetzt werden.

(15) Auf Vorhaben, mit deren tatsächlicher Inangriffnahme noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden ist und für die eine Bewilligung nach den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes 1961 in der geltenden Fassung oder der auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen nicht zu erwirken gewesen ist, finden die Bestimmungen des § 5 keine Anwendung. Zur tatsächlichen Inangriffnahme eines Vorhabens zählt jede auf die Errichtung gerichtete bautechnische Maßnahme, nicht jedoch eine Vorbereitungshandlung. Den Nachweis, daß mit der tatsächlichen Inangriffnahme noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden ist, hat der Verfügungsberechtigte zu erbringen.

(16) § 7 findet keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan einer Gemeinde als Bauland (§ 14 Raumplanungsgesetz 1969 in der geltenden Fassung) ausgewiesen sind.

ERLAUTERENDE BEMERKUNGEN

I. Allgemeines

A. Rechtsgrundlagen

Naturschutz ist eine Angelegenheit des Art. 15 B.-VG und somit in Gesetzgebung und Vollziehung eine Angelegenheit des Landes.

Naturschutz ist die im Interesse der Allgemeinheit wirkende Obsorge zur dauernden Erhaltung der Natur als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, zum Schutze besonderer Teile der Natur vor nachteiliger Veränderung, Zerstörung oder Ausrottung sowie zur Anpassung der lebensnotwendigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung an die vorhandenen unvermehrten natürlichen Hilfsquellen (Verbindungsstelle der Bundesländer, Wien 1981).

- Bis zum Jahre 1926 waren im Burgenland auf Grund früherer ungarischer Rechtsvorschriften im wesentlichen nur die der Landwirtschaft nützlichen Vögel geschützt. Erst das Landesnaturschutzgesetz vom Jahre 1926, LGB1. Nr. 87, verhalf dem eigentlichen Naturschutzgedanken zum Durchbruch. Dieses Gesetz sah bereits den Schutz und die Erhaltung der in der heimischen Landschaft verhältnismäßig seltenen Arten von Tieren und Pflanzen vor. Darüber hinaus enthielt es Bestimmungen über die Wahrung des Landschaftsbildes im allgemeinen sowie über die Erklärung von alten und bemerkenswerten Bäumen zu Naturdenkmälern. Überdies konnten Gebiete, die wegen ihrer hervorragenden landschaftlichen Bedeutung oder wegen ihres besonderen Wertes für die Wissenschaft oder für die Volkswohlfahrt besonders schonungswürdig und schutzbedürftig waren, zu Banngebieten erklärt werden.

Diese Vorschriften wurden im Jahre 1934 durch ein eigenes Vogelschutzgesetz, LGB1. Nr. 60, ergänzt. Danach mußten die Besitzer von Obstgärten kleineren Ausmaßes die Aufstellung von Nistkästen dulden, während die Besitzer von Obstgärten größeren Ausmaßes zur Aufstellung von Nistkästen verhalten werden konnten. Außerdem wäre hervorzuheben, daß der Fang freilebender Singvögel zur Käfighaltung verboten wurde.

Vom 3. März 1939 bis zum 6. Dezember 1961 war das Reichsnaturschutzgesetz vom 26.6.1935 in Geltung, welches im Gesetzblatt für das Land Österreich unter Nr. 245/1939 kundgemacht wurde.

- Seit 6. Dezember 1961 ist das Gesetz vom 27.6.1961 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGB1. Nr. 23, die maßgebliche Rechtsvorschrift.

Nach dem Burgenländischen Naturschutzgesetz werden insbesondere geschützt:

1. Einzelschöpfungen der Natur (Naturdenkmalschutz);
2. wildwachsende Pflanzen und freilebende, nicht jagdbare Tiere bestimmter Arten (Schutz des Pflanzen- und Tierreiches);
3. räumlich abgegrenzte Naturgebiete (Naturgebietsschutz);
4. die Landschaft als bildhafte Gesamterscheinung der Natur (Landschaftsschutz). (S. Aumüller, Handbuch des Burgenl. Naturschutzes, Eisenstadt 1962)

- Bisherige Rechtsvorschriften über Naturschutz

1. Gesetz vom 27. Juni 1961 über den Schutz und die Pflege der Natur
N a t u r s c h u t z g e s e t z, LGB1. Nr. 23/1961 i.d.F. der
Gesetze LGB1.Nr. 3/1970 und LGB1.Nr. 9/1974
2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember
1961 zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und freilebenden nicht
jagdbaren Tiere
1. N a t u r s c h u t z v e r o r d n u n g, LGB1. Nr. 26/1961
i.d.F. des Gesetzes LGB1.Nr. 1/1978
3. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember
1961 über die Bestellung und Beeidigung der Naturschutzorgane
2. N a t u r s c h u t z v e r o r d n u n g, LGB1. Nr. 27/1961
4. Dienstanweisung für Naturschutzorgane (Amt der Burgenländischen
Landesregierung, Zahl V/1-4197/3-1962).
5. Prüfungsordnung für Naturschutzorgane (Beschluß der Bgld. Landes-
regierung vom 25.6.1986, Zl. IV-2005/64-1986)

	LGB1. Nr./Jahr
VOLLNATURSCHUTZGEBIET	
Zitzmannsdorfer Wiesen	18/1963
Unterer Stinkersee	6/1964
Oberer Stinkersee	8/1964
Kirchsee	7/1964
Illmitzer Zicksee	9/1964
Neubruchlacke	10/1965
Wörtenlacke	11/1965
Fuchslochlacke	12/1965
Lange Lacke	13/1965
Hackelsberg	35/1965
Junger-Berg	36/1965
Hansag	33/1973
Goldberg (Schützenskogel)	49/1973
Thenau	30/1979
Goßbachgraben	45/1979
Pfarrwiesen	41/1987
Hutweide	11/1988
Schachblumengebiet	21/1988
Lafnitz-Stögersbach-Auen	49/1990

TEILNATURSCHUTZGEBIET

Zurndorfer Eichenwald und Hutweide	27/1969
Rohrbacher Kogel	32/1973
Frauenwiesen	4/1976
Deutschkreutzer Waldteich	28/1979
Haidel	29/1979
Galgenberg	24/1987

Friedhofswiesen	25/1987
Fronwiesen/Kuhlacke	40/1987
Bubanj	42/1987
Zylinderteich	12/1988

LANDSCHAFTS- UND TEILNATURSCHUTZGEBIET

Siegendorfer Pußta und Heide	31/1970
Rohrbacher Teichwiesen	58/1979
Neusiedler See und seine Umgebung	22/1980
Dolnij Trink, Güttenbach	49/1989

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Forchtenstein-Rosalia	17/1968
Kellerviertel Heiligenbrunn	28/1969
Umgebung von Bernstein, Lockenhaus u. Rechnitz	19/1972
Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland	30/1979
Schlößlberg Mogersdorf	44/1979
Teile der KG Loipersbach, Rohrbach u. Schattendorf	58/1979

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSTEIL

Lahnbach KG Deutschkaltenbrunn	43/1979
--------------------------------	---------

NATURPARK

Clusius Naturpark Güssing	18/1978
---------------------------	---------

B. Die wesentlichen Neuerungen im Sinne einer Neuorientierung der Naturschutzpolitik

- o Die Bestimmungen des Naturschutzrechtes werden in einer einheitlichen Rechtsvorschrift vereinigt
- o Neben der Verpflichtung zum Schutze und zur Pflege der Natur im Hoheitsbereich wird eine solche Verpflichtung für Land und Gemeinden auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung (Förderungsverwaltung) verankert (§ 2)
- o Aktive, am Prinzip der ökologischen V o r s o r g e orientierte Naturschutzpolitik (§§ 4, 21, 24, 27, 35)
- o Einbeziehung der Bevölkerung - durch P f l i c h t z u r I n f o r m a t i o n, Beratung und Gewährung von P a r t e i s t e l l u n g (§§ 52, 72)
- o Einrichtung eines Landschaftspflegefonds (§ 75)

- o Landesweite Naturraumerfassung als Grundlage für einen Maßnahmenkatalog und seine Verwirklichung im Rahmen der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung unter Einbeziehung der Bevölkerung (§§ 2, 4)
Vertraglicher Naturschutz hat Vorrang vor gesetzlichem Zwang!
- o Landesweite bewilligungspflichtige Maßnahmen,
- Bauvorhaben, Teiche, Sand- und Schottergruben etc. - in der
f r e i e n L a n d s c h a f t (§ 5)
- o Der besonderen Bedeutung der Feuchtgebiete als Lebensraum und Rückzugsgebiete bedrohter Tier- und Pflanzenarten wird durch verschärfte Schutzbestimmungen Rechnung getragen (§ 6)
- o Wenn Maßnahmen, deren Durchführung im öffentlichen Interesse liegt (z.B. Straßenbauten usw.), Lebensräume seltener oder gefährdeter Tiere und Pflanzen zerstören, wird die Bereitstellung von entsprechenden Ersatzlebensräumen oder die Leistung eines für die Landschaftserhaltung zweckgebundenen äquivalenten Geldbetrages vorgeschrieben (§ 10)
- o Grundsätzliches Verbot des Plakatierens und Werbens in der freien Landschaft einschließlich der Werbung politischer Parteien (§ 11)
- o Schiffbare Zone am Neusiedlersee (§ 13) und Möglichkeit von Beschränkungen der Schifffahrt aus Gründen des Naturschutzes
- o Im Rahmen des Tier- und Pflanzenartenschutzes wird dem Schutz der geeigneten Lebensräume und der Sicherung der Nachzucht ein verstärktes Augenmerk zugewendet (§§ 15, 16, 17)
- o Die Möglichkeit des Pilzschutzes sowie des Schutzes von Obstbäumen bodenständigen Sortengutes wird eingeräumt (§ 14)
- o Es wird ausdrücklich bei der Erklärung zu Naturschutzgebieten eine Unterscheidung zwischen "dynamischem" und "bewahrendem" Naturschutz vorgenommen (§ 21)
- o Die Tatbestände, wann ein Vorhaben oder eine Maßnahme verweigert werden kann, werden präziser gefaßt (§ 7)
- o Nationalpark-Voraussetzungen, Ziele, Zuständigkeit des Landesgesetzgebers (§§ 45, 46)
- o Schutz von Naturhöhlen, Mineralien und Fossilien (§§ 35 ff., 41 ff.)
- o Duldung von P f l e g e m a ß n a h m e n in Schutzgebieten (§ 46)
- o Die Strafen werden mit einem Strafraum bis zu S 100.000,-- festgesetzt
- o Durchführung internationaler Abkommen

Naturschutz ist kein regionales oder nationales, sondern ein internationales Anliegen; mit dem vorliegenden Gesetz werden daher alle internationalen Verpflichtungen zur Sicherung "unseres gemeinsamen Naturerbes" berücksichtigt. Dies sind insbesondere:

- Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung (Ramsar, 2. Februar 1971), kundgemacht im BGBI. Nr. 225/1983;
- Konvention über den Schutz des weltweiten Natur- und Kulturerbes (UNESCO, Paris, 23. November 1972);
- Konvention über den Schutz wandernder Wildtiere (Bonn, 23. Juni 1979);
- Übereinkommen über den Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washington, 3. März 1973), kundgemacht im BGBI. Nr. 188/1982;
- Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Bern, 19. September 1979), kundgemacht im BGBI. Nr. 372/1983.

C. K o s t e n

Die Verwirklichung der Ziele und notwendigen Maßnahmen ist - wie bisher - nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten zu erwarten. Eine finanzielle Unterstützung bei der Gewährung von Prämien etc. (§ 4 Abs. 3) wird auch der Landschaftspflegefonds (§ 75) bedeuten. Auch für den Landschaftspflegefonds sind seitens des Landes finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Eine Mehrbelastung ergibt sich für die Abteilungen XII/1 und V/1 des Amtes. Für die Koordinierung der Arbeiten zur Naturraumerhebung und Erarbeitung von Maßnahmen gem. § 4 Abs. 1 und 2 bedarf es eines Bediensteten der Abteilung XII/1, wie sich dies bei den bisherigen Arbeiten bereits erwiesen hat, selbst unter der Voraussetzung des § 4 Abs. 2, daß die Arbeit - wie derzeit - in Auftrag gegeben wird. Ein Sachverständiger der Abteilung V/1 ist vor allem bei Verfahren gem. § 5 lit. a) beizuziehen. Desweiteren sind hauptamtliche Naturschutzorgane (§ 51 Abs. 2) einzustellen. Da nunmehr auch begleitende Forschungen und Untersuchungen verpflichtend sind (§§ 4 Abs. 1, 21 Abs. 1) ist mit einer weiteren Mehrbelastung auch der Biologischen Station in Illmitz zu rechnen. Hinsichtlich des Arbeitsaufwandes in der Naturschutzabteilung wird auf den Landschaftspflegefonds (§ 75) verwiesen. Den Bezirksverwaltungsbehörden werden durch § 5 zusätzliche Aufgaben zugewiesen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Bereits bei der Beschreibung der Ziele und Aufgaben wird eine Neuorientierung der Zielsetzungen deutlich. Es wird zwischen einem "dynamischen Naturschutz" (lit. b) und einem "bewahrenden Naturschutz" (lit. c) unterschieden. Es ist Aufgabe einer verantwortungsbewußten

Naturschutzpolitik jeweils konkret bei Vollziehung des Gesetzes diese Ziele vorzugeben und darauf die Maßnahmen und Bestimmungen auszurichten. Der "dynamische Naturschutz" wird vor allem in Naturzonen eines Nationalparks (§ 45) auf Grund der internationalen Anforderungen oder in bestimmten Naturschutzgebieten (§ 21 Abs. 1 lit.a) von Bedeutung sein, während im Falle des Arten- und Biotopschutzes die Erhaltung des jeweiligen Biotops auch durch Pflegemaßnahmen im Vordergrund steht.

Wenngleich die "Natur" als umfassend anzusehen ist und der Landschaftsschutz einen Teilbereich des Naturschutzes darstellt, soll der bisherigen Praxis folgend, eine begriffliche Trennung weiterhin beibehalten werden, ohne daß dabei der grundsätzlichen Auffassung einer Einheit von Natur und Landschaft entgegengetreten wird.

Es ist sicherlich richtig, daß dieser Bestimmung infolge des hohen Abstraktionsgrades keine allzu große Bedeutung als Steuerungsinstrument bei der Vollziehung zukommen wird. Sie kann aber als allgemeiner Auslegungshintergrund für den gesamten Normenkomplex des Naturschutzgesetzes insbesondere in Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 eine wertvolle Argumentationsbasis bieten.

Zu § 2:

Mit der Aufforderung an "jeder Mensch" soll die Gesamtverantwortung für den Natur- und Landschaftsschutz besonders unterstrichen werden. Im Abs. 2 werden Land und Gemeinden dazu verhalten, sowohl im Rahmen der Hoheitsverwaltung - soweit es sich nicht um Bundesangelegenheiten handelt - wie auch als Träger von Privatrechten für den Schutz und die Pflege der Natur zu sorgen und in dieser Richtung auch fördernd tätig zu sein. Damit wird gleichsam bei allen auf die Natur sich auswirkenden Bewilligungsverfahren, für die eine eigenständige Bewilligung nach dem vorliegenden Gesetz nicht vorgesehen ist, die Verpflichtung zur Beachtung auch der Zielsetzung dieses Gesetzes verankert.

Die Förderung der Pflege und des Schutzes der Natur kann auf verschiedene Weise erfolgen. Sie kann auch durch die finanzielle Unterstützung von den Zielsetzungen des Gesetzes entsprechenden Maßnahmen getätigt werden. Es können derartige Initiativen aber auch dadurch gefördert werden, daß seitens des Landes und der Gemeinden dafür gesorgt wird, die nötigen Rahmenbedingungen für die Durchsetzung des Schutzes und der Pflege der Natur zu schaffen oder indem die Gebietskörperschaften selbst entsprechende Initiativen zum Schutz und zur Pflege der Natur setzen. Die Verpflichtung zur Förderung des Schutzes und der Pflege der Natur umschließt aber auch den Auftrag an diese Gebietskörperschaften, das Verständnis der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, für den Naturschutz und die Pflege der Natur zu wecken bzw. zu vertiefen sowie die wissenschaftliche Bearbeitung dieser Belange zu unterstützen. Dieser Bestimmung kommt jedoch nur Deklarationscharakter zu.

Zu § 3:

Im einzelnen liegt den Ausnahmeregelungen vom Geltungsbereich des Naturschutzgesetzes insofern eine Güterabwägung zugrunde, als Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das menschliche Leben oder die menschliche Gesundheit nicht dem vorliegenden Gesetz unterliegen. Unter dem Begriff "Katastrophe" sind im Sinne des durch Art. 79 Abs. 2 B-VG bereits vorgezeichneten Begriffsinhaltes das Elementarereignis und sonstige Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfangs zu verstehen. Von diesem Verständnis des Begriffes "Katastrophe" ist auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. Nr. 1.570/47, wo als Beispiele Überschwemmungen, Feuersbrünste und ähnliches angeführt werden, ausgegangen.

Im Sinne der Güterabwägung sind auch die Ausnahmen für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Bundespolizei und Bundesgendarmerie) sowie die Ausnahmen für die Rettungsorganisationen und für Such- und Rettungsmaßnahmen nach dem Luftfahrtgesetz zu sehen.

Ebenso ausgenommen sind Maßnahmen, die im Zuge eines Einsatzes der militärischen Landesverteidigung erforderlich sind, sowie besondere Maßnahmen nach dem Wasserrechtsgesetz oder internationalen Verpflichtungen.

Zu § 4:

Abs. 1

Diese Bestimmung ist eine wesentliche Grundlage für die Vollziehung dieses Gesetzes.

Abs. 2

Um die Verwaltung des Landes personell zu entlasten, können Maßnahmen nach Abs. 1 auch an Vereine, wissenschaftliche Institutionen oder Privatpersonen im Wege einer Förderung oder vertraglich delegiert werden. So kann die Naturraumerhebung in Form von wissenschaftlichen Arbeiten (Diplom, Seminararbeit, Dissertation) in "Auftrag" gegeben werden;

Abs. 3

Mit dieser Bestimmung wird der "vertragliche Naturschutz" als wichtigstes Mittel einer modernen und zielorientierten Naturschutzpolitik verankert. Es entspricht bereits seit Jahren der Naturschutzpolitik der Landesregierung, Probleme und Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes einvernehmlich mit den Betroffenen zu regeln, ohne von den rechtlich möglichen Vorgangsweisen zur Erklärung von Schutzgebieten Gebrauch machen zu müssen. Auch in Zukunft wird dieser Naturschutzpolitik in Form vertraglicher Vereinbarungen der Vorzug gegenüber der Anwendung von gesetzlich vorgesehenen Zwangsmaßnahmen eingeräumt werden. Mit dem "vertraglichen Naturschutz" kann auch den Anforderungen einer modernen Naturschutzpolitik Rechnung getragen werden. Die Erhaltung von kleinen Grundstücksflächen, die als "Trittbrettfunktion" im Rahmen des sogenannten Biotopverbundsystems heute eine Überlebensfrage für bestimmte Arten darstellen, können nicht im Rahmen der §§§ 21 ff. erhalten werden, sondern nur durch eine einvernehmliche Vorgangsweise mit dem Grundeigentümer.

Mit diesem "vertraglichen Naturschutz" ist desweiteren eine Einbeziehung des Grundeigentümers in die Landschaftspflege ermöglicht. Durch Prämien, die sich nach dem Schutzzweck richten, soll auch mit ein Anreiz zur Pflege und Erhaltung sowie der Förderung der heimischen Natur und Landschaft und damit eine Einbeziehung der Bevölkerung gewährleistet werden. Dabei sollen ausgewiesene Schutzgebiete naturgemäß bei der Förderung vorrangig behandelt werden (siehe auch § 75).

Zu § 5

In dieser Regelung werden jene Maßnahmen angeführt, die infolge der damit verbundenen oder zu erwartenden weitreichenden Auswirkungen auf die Landschaft im gesamten Landesgebiet einer behördlichen Bewilligung unterworfen werden, um sicherzustellen, daß diese Maßnahmen nur in einer, mit der Landschaft und der Natur verträglichen Form zur Ausführung gelangen. Dabei werden nur solche Maßnahmen berücksichtigt, bei denen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften auf Intentionen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht ausreichend Rücksicht genommen werden kann. Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich bei den Bezirksverwaltungsbehörden, in besonders geschützten Gebieten bleibt die Landesregierung - wie bisher - zuständig.

Lit. a Z. 1

Diese stellt die Begriffe "Gebäude" und "Anlage" auf die Bestimmung der Burgenländischen Bauordnung ab, umfaßt jedoch nur solche Anlagen, die unter dem Begriff "Hochbau" einzuordnen sind. Nicht gemeint sind Straßenanlagen u.dgl. Anlage ist alles, was angelegt, d.h. durch die Hand des Menschen erbaut oder vorgekehrt wurde. (VWSlg 17.649/33).

Ausdrücklich wird betont, daß Ferienprojekte bzw. Ferienanlagen ebenfalls der Regelung des § 5 unterliegen, da in der Regel es sich um die Errichtung von Gebäuden, hochbaulichen Anlagen, eventuell um Teichanlagen oder Sportplätze handeln wird.

Die Ausnahmen sind taxativ aufgezählt. Als "Veranstaltung" im Sinne dieser Ausnahme sind z.B. Zirkusveranstaltungen, Weinkosten, Zeltfeste udgl. zu verstehen, die allgemein zugänglich sind zum Vergnügen oder zur Erbauung der Teilnehmer bestimmte Darbietungen oder Einrichtungen beinhalten (Entwurf des Bgld. Veranstaltungsgesetzes). Der Begriff "künstlerisch wertvoll" ist auf § 63 Abs. 4 der Bgld. Bauordnung 1969 i.d.g.F. abgestimmt.

Hochstände und Ansitze bedürfen dann keiner Genehmigung, wenn sie der Art und Größe nach als üblich und erforderlich anzusehen sind. Im Zweifel entscheidet ein Sachverständiger für das Jagdwesen.

Zum Begriff des "land- und forstwirtschaftlichen Betriebes" wird folgendes bemerkt:

Für die Einstufung als landwirtschaftlicher Betrieb ist entscheidend, ob es sich bei dem Betrieb um Urproduktion, allenfalls diese typischerweise begleitende Nebenerwerbstätigkeit handelt (VwGH 10.9.1984, Zl. 84/10/0082.) Im Burgenland werden dazu auch die Zuerwerbslandwirte in diesen Begriff einzuschließen sein.

Vollerwerbsbetrieb: ist ein Betrieb, in dem das Betriebsleiterehepaar mindestens 90 % der gesamten Arbeitszeit des Erhebungsjahres im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt ist; auf die nichtlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeiten entfallen weniger als 10 % der Gesamtarbeitszeit.

Zuerwerbsbetrieb: ist ein Betrieb, in dem das Betriebsleiterehepaar 50 % bis unter 90 % der gesamten Arbeitszeit im Betrieb tätig ist; auf die nichtlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit entfallen daher mindestens 10 % bis unter 50 % der Gesamtarbeitszeit.

Nebenerwerbsbetrieb: ist ein Betrieb, in dem das Betriebsleiterehepaar weniger als 50 % der gesamten Arbeitszeit im Betrieb tätig ist; auf die nichtlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit entfallen daher mindestens 50 % der Gesamtarbeitszeit.

Zum Begriff der Landwirtschaft gehört, daß sie eine planvolle, grundsätzlich auf Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit darstellt. Die Tätigkeit eines Hobbygärtners kann daher nicht unter den Begriff der Landwirtschaft subsumiert werden. (VwGH 17.12.1984, Zl. 84/10/0810, VwSlg. 10592 A/1981, 10803 A/1982, 10803 A/1982).

Lit. b

Diese Bestimmung betrifft nur neue Anlagen. Eine Genehmigungspflicht zur Erweiterung einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehenden Anlage ist davon nicht umfaßt. Die Genehmigungspflicht bei der Verfüllung solcher Anlagen des lit. b gilt jedoch auch für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende Anlagen. Dabei ist es unerheblich, mit welchen Materialien eine solche Verfüllung erfolgen soll.

Lit. c

Unter "stehenden Gewässern" gem. lit. c) sind durch natürliche oder künstliche Vorgänge entstandene Wasseransammlungen unterschiedlicher Größe mit oder ohne Durchfluß zu verstehen. Entsprechend dem Sprachgebrauch sollen jedoch die Teiche ausdrücklich weiter im Gesetzestext erwähnt bleiben. Hierbei ist jedoch unerheblich, ob diese Gewässer vorübergehend trockengelegt oder natürlich ausgetrocknet sind

Lit. d

Neu in die Gruppe jener Bereiche, die im Rahmen einer "Landschaftsverträglichkeitsprüfung" besonders geschützt werden sollen, sind die "fließenden Gewässer" aufgenommen worden. Für diese sollen insbesondere die Verrohrung, die Auspflasterung des Bettes und dessen Verlegung sowie der Aufstau in Hinkunft nur mit naturschutzbehördlicher Bewilligung zulässig sein. Nicht gemeint ist die Verrohrung im Zuge von Brücken- und Straßenbauten. Während mit einer Verrohrung eines Fließgewässers dieses überhaupt als Lebensraum zahlreicher pflanzlicher und tierischer Organismen verloren geht und der Wasseraustausch mit dem Boden und dem Grundwasser völlig unterbunden wird, was auch auf eine Auspflasterung des Bettes zutrifft (Versiegelung!), sind die nachteiligen Auswirkungen auf das ökologische Wirkungsgefüge bei Flußbegradigungen und Aufstauungen kaum weniger negativ. Auch diese Maßnahmen führen zu einer Verödung der betroffenen Fließgewässer und beeinträchtigen deren Selbstreinigungskraft und Erholungswert entscheidend. Zum Begriff "Auspflasterung" wäre zu bemerken, daß damit sämtliche baulichen Maßnahmen, die zu einer völligen Versiegelung des Bachbettes führen, unabhängig ob dies mit Beton oder sonstigen Baumaterialien erfolgt, erfaßt werden sollen.

Wehre, durch die Fließgewässer aufgestaut werden, bilden deshalb schwerwiegende Eingriffe in die dort herrschenden natürlichen Bedingungen, weil dadurch eine Zerstückelung der Flußläufe eintritt, und durch den Aufstau bedingte, häufige Spiegelschwankungen in der Regel eine markante Verarmung, zumindest aber eine entscheidende Veränderung der Pflanzen- und Tierwelt in diesem Bereich nach sich ziehen.

Das Verhältnis zum Raumplanungsgesetz 1969 i.d.j.g.F.

In diesem Zusammenhang muß ein besonderer Hinweis auf das Raumplanungsgesetz 1969 i.d.j.g.F. gemacht werden. Ein Verfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist erst durchzuführen, wenn die Voraussetzungen für eine Bewilligung nach den Bestimmungen der §§ 2 a und 20 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes oder des Art. II der Novelle, LGBI. Nr. 61/1990 gegeben sind (§ 50 Abs. 6). Auf § 81 Abs. 11 wird verwiesen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Bescheide, die der obangeführten Rechtslage widersprechen, mit Nichtigkeit bedroht sind (§§ 2 d Abs.4, 20 Abs.6 Raumplanungsgesetz 1969 i.d.j.g.F.) und von Amts wegen von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde in Ausübung des Aufsichtsrechtes als nichtig erklärt werden können (§ 68 Abs. 4 lit.d AVG 1950).

Zu § 6:

In dieser Bestimmung werden jene Gesichtspunkte festgelegt, die im Rahmen der sogenannten "Landschaftsverträglichkeitsprüfung" zu berücksichtigen sind.

Demnach darf ein bewilligungspflichtiges Vorhaben:

a) das Landschaftsbild nicht nachteilig beeinflussen;

Nach den Begriffsdefinitionen, wie sie von der Konferenz der beamteten Naturschutzreferenten erarbeitet wurden, ist unter dem Begriff "Landschaftsbild" der optische Eindruck der Landschaft, einschließlich ihrer Silhouetten, Bauten und Ortschaften" zu verstehen. Als "Landschaft" ist dabei ein "abgrenzbarer, durch Raumeinheiten bestimmter Eigenart charakterisierter Ausschnitt der Erdoberfläche zu verstehen, mit allen seinen Bestandteilen, Erscheinungsformen und gestaltenden Eingriffen durch den Menschen". Wichtig in dieser Begriffsbestimmung ist, daß bei der Frage, ob eine Verunstaltung eines Landschaftsbildes gegeben ist, auch der Landschaftstyp, der im jeweiligen Fall vorhanden ist, mit zu berücksichtigen ist. In den Begriffsdefinitionen werden als Hauptgruppen Naturlandschaften (weitgehend ursprüngliche, vom Menschen kaum beeinflusste Landschaften wie Moore, Auen, Salzsteppen, primäre Steppenreste) und Kulturlandschaften (vom Menschen durch Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Wasser- und Energiewirtschaft, Industrie, Verkehrsanlagen sowie durch sonstige Anlagen und Bauten genutzte und gestaltete Landschaften) unterschieden. Innerhalb der Kulturlandschaften lassen sich je nach Intensität der Nutzung wiederum unterscheiden:

Naturnahе Kulturlandschaften - sie enthalten noch einen hohen Anteil natürlicher Lebensräume und Lebensgemeinschaften wie Wälder, Flurgehölze, Hecken, Schutzpflanzungen; auch künstlich angelegte Hecken und Schutzpflanzungen können bei bodenständiger und standortgemäßer Zusammensetzung ein naturnahes Gefüge aufweisen;

Naturferne Kulturlandschaften - das sind durch intensive Nutzung oder starke Eingriffe fast oder völlig ausgeräumte Landschaften, die nur mehr einen geringen Anteil an natürlichen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften enthalten; dazu zählen z.B. land- oder forstwirtschaftlich intensiv genutzte oder bewirtschaftete Flächen oder verbaute Gebiete.

Eine nachteilige Beeinflussung des Landschaftsbildes wird dann anzunehmen sein, wenn sich etwa ein Vorhaben wegen seiner Größe, Farbe, Form oder wegen der verwendeten Bau- oder Anlagenelemente oder wegen seiner Lage unharmonisch von der Umgebung abhebt oder in der Landschaft als Fremdkörper wirkt.

Laut Brockhaus versteht man etwa unter "Verunstaltung" eine das Schönheitsgefühl störende Entstellung.

Konflikte bei der Beurteilung der Frage, ob durch Maßnahmen die Eigenart und Schönheit einer Landschaft nachteilig beeinflusst werden, ergeben sich vor allem auch daraus, daß diejenigen, die in dieser Landschaft leben und sie nutzen, häufig eine andere Sicht haben als diejenigen, die als Besucher ausschließlich ästhetische Aspekte berücksichtigen. Hier gilt es - wie im Naturschutz allgemein - eine für alle in Betracht kommenden Bevölkerungsschichten annehmbare, nicht von Extremstandpunkten beeinflusste "objektive" Beurteilung zu sichern.

b) Das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nicht nachteilig beeinträchtigen;

Mit dieser Klausel soll verhindert werden, daß Maßnahmen realisiert werden, die zur Folge haben, daß die Wechselbeziehungen der Lebewesen im unmittelbar betroffenen Lebensraum untereinander und zu ihrer Umwelt beeinträchtigt, das heißt negativ beeinflusst werden. Die Beeinträchtigung durch das konkrete Vorhaben ist in Relation zu den geschützten Interessen des betroffenen Lebensraumes zu stellen und darf sich auf diesen nicht nachteilig auswirken.

Nach Brockhaus ist unter "Gefüge" das Ineinandergreifen von Teilen eines Ganzen zu verstehen. Wird also das Ineinandergreifen der verschiedenen Elemente eines Lebensraumes so gestört oder beeinflusst, daß eines dieser Elemente seine Existenzmöglichkeit verliert, dann wird von einer nachteiligen Beeinträchtigung auszugehen sein.

In Abs. 2 wird durch Beispiele verdeutlicht, was jedenfalls eine solche Beeinträchtigung darstellt.

c) Den Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nicht nachteilig beeinträchtigen;

Nach den Begriffsbestimmungen der Naturschutzreferentenkonferenz versteht man unter Landschaftscharakter "das eigentümliche Gepräge einer Landschaft durch eine bestimmte, gerade für ein spezielles Gebiet typische Zusammensetzung von Landschaftsteilen". Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, daß gerade für das Burgenland häufig das Vorherrschen einer aus vielfältigen Elementen zusammengesetzten Landschaft typisch ist, weshalb gerade dem prägenden Element "Vielfalt" große Bedeutung zukommt. In Abs. 3 werden die typischen Fälle einer Beeinträchtigung des Charakters einer Landschaft normiert. Vor allem wird dort die Zersiedelung genannt.

Unter Zersiedelung ist nach den Begriffsbestimmungen der Naturschutzreferentenkonferenz "eine ohne funktionales Erfordernis oder ohne ortsplanerische Konzeption vorgenommene Bebauung außerhalb geschlossener Siedlungen" zu verstehen. Der Verwaltungsgerichtshof hat diesen Begriff in seinem Erkenntnis vom 5. April 1974, Zl. 1014/73, darüber hinaus folgendermaßen erläutert: "Der Begriff Zersiedelung nennt pauschal ausgedrückt, einerseits das Ausufern städtischer Bebauung in den vorstädtischen oder agrarischen Raum hinein, andererseits das unregelmäßige Wachstum sporadischer Siedlungsansätze sowohl in Agrargebieten (Einzelhöfe, Landarbeiterwohnungen, Nebenerwerbssiedlungen) wie auch in frühindustrialisierten oder gewerblich durchsetzten Räumen, wo Eisenhämmer, Hütten und Bergwerke als Ansatzpunkt derartiger Zersiedelungen dienten. Schließlich wird der Begriff "Zersiedelung" auch für die planlose Ansetzung von zeitweilig bewohnten (Wochenend-)Häusern und Häusergruppen außerhalb geschlossener Siedlungsräume angewendet (vgl. das Handwörterbuch der Raumforschung und Raumordnung, 3. Band, S. 3863-3869; Hannover 1970). Diese Umschreibung des Begriffes Zersiedelung macht es nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes in diesem Erkenntnis klar, daß es sich bei der Zersiedelung um eine Negativform menschlicher Siedlung handle, soweit sie nicht aus funktionellen Gründen vorgegeben sei. Wie der Verwaltungsgerichtshof in diesem Zusammenhang weiter ausführt, sei Gegenstand des Bewilligungsverfahrens immer ein konkret eingereichtes Projekt und nicht etwa eine hinzukommende allfällige Gestaltung der Umgebung, durch die allenfalls eine Zersiedelungswirkung gemildert werden könnte.

Um zu verhindern, daß bei der Frage der typischen Zusammensetzung von Landschaftsbestandteilen großräumige Beurteilungsmaßstäbe anzusetzen sind, wurde für den gegenständlichen Bewilligungstatbestand ausdrücklich eine Einschränkung auf den "betroffenen" Landschaftsraum vorgenommen. Als "Landschaftsraum" ist dabei ein Teilraum der Erdoberfläche zu verstehen, der durch das Beziehungs- und Wirkungsgefüge seiner Landschaftselemente, seiner Struktur, seiner Landschaftsgeschichte und seines Landschaftsbildes gekennzeichnet ist und sich dadurch von den umgebenden Teilräumen abhebt. Es wird also in der Vollziehung auf den "betroffenen Landschaftsraum", also auf die ökologisch in sich homogenen Grundeinheiten (Landschaftszellen-Ökotope) wie Moore, Heiden, Trockenrasen, Feldgehölze abzustellen sein.

Als weitere typische und bereits ex lege determinierte nachhaltige Beeinträchtigungen des Charakters eines Landschaftsraumes werden die "Verarmung" durch Herausnehmen oder Zerstören wesentlicher Elemente, die der Landschaft ihr typisches Gepräge geben und die "Störung des Eindruckes der Naturbelassenheit" eines Landschaftsraumes erwähnt. Gleiches gilt für die wesentliche Änderung natürlicher Oberflächenformen oder die Beeinträchtigung von Seeflächen sowie die Aufsplitterung der Ufervegetation von Gewässern.

- Absatz 5 begründet für jene Fälle, wo eine Maßnahme dadurch gekennzeichnet ist, daß ihre Realisierung im öffentlichen Interesse liegt, die Grundlage für die in solchen Fällen unvermeidbare Abwägung der für die Maßnahmen sprechenden öffentlichen Interessen gegenüber den öffentlichen Interessen der Bewahrung der Natur vor störenden Eingriffen. Im Rahmen dieser Güterabwägung ist dabei zu beurteilen, welche der widerstreitenden öffentlichen Interessen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles überwiegen. Dabei wird unter dem Begriff "Gemeinwohl" das für die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder jeweils Beste - auch wenn es die durch Kompromiß zustandegekommene Integration und den Ausgleich der verschiedenen sozialen Gruppenansprüche unter Rücksicht des sozialen Ganzen darstellt - zu verstehen sein. Es ist daher danach zu fragen, welches "Bündel" an öffentlichen Interessen gewichtiger ist, was dem Menschen also insgesamt langfristig gesehen mehr dienlich und wichtiger ist, die beantragte Maßnahme oder die Erhaltung einer unbeeinträchtigten Natur. Geht diese Güter- bzw. Interessenabwägung zu Ungunsten des Landschaftsschutzes aus, dann ist durch Auflagen im Sinne des Abs. 6 dafür zu sorgen, daß die Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen möglichst gering gehalten werden. Gegebenenfalls wird auch das "Aussiedeln" eines landwirtschaftlichen Betriebes infolge Geruchs- oder sonstiger Belästigungen nach dem Gesichtspunkt des "Gemeinwohles" zu untersuchen sein. Dabei kann auch die Vorlage einer wissenschaftlichen Untersuchung und Dokumentation des unversehrten durch die Bewilligung betroffenen Gebietes vorgeschrieben werden, sofern dies auf Grund der Gegebenheiten möglich bzw. keine wesentliche Verzögerung des Beginnes des Vorhabens mit sich bringt.

Zu § 7:

Ebenfalls besonders bedeutsame und sensible ökologische Bereiche stellen die sogenannten Feuchtgebiete dar, wozu im vorliegenden Gesetz Moor- und Sumpfflächen, Schilf- und Röhrichtbestände sowie Auwälder gezählt werden. Diese Bereiche sind nicht nur Rückzugsgebiete zahlreicher seltener Tier- und Pflanzenarten, sie spielen auch für den Wasserhaushalt und die Klimastabilisierung eine ausgesprochen wichtige Rolle. Es werden daher Anschüttungen bzw. Grabungen und ähnliche Maßnahmen in solchen Bereichen überhaupt verboten, wobei Ausnahmen nur unter den im § 8 determinierten Umständen genehmigt werden dürfen. Zur Rechtssicherheit wird erforderlich sein, die landesweite Erhebung dieser Feuchtgebiete vorzunehmen und ein der Erhaltung zum Naturdenkmal entsprechendes Verfahren bei Moor- und Sumpfflächen, die erst durch wissenschaftliche Erhebungen ausgewiesen werden können (Pflanzengemeinschaften), durchzuführen. Sollte auf solchen Flächen überhaupt eine Wirtschaftsführung möglich sein, besteht für den Grundeigentümer ein Entschädigungsanspruch nach § 48.

Als "Moore" im Sinne dieser Bestimmungen gelten vegetationsbedeckte, an der Bodenoberfläche liegende Lagerstätten von Torfen, die zumindest während ihrer Entstehung wasserdurchtränkt waren. "Moorflächen" sind Geländeteile, die von Moor oder einer für Torfböden eigentümlichen Vegetation bedeckt sind, ungeachtet, ob unter den gegebenen Klimaverhältnissen noch weiterhin Torf gebildet wird.

Als "Sumpffläche" wird ein Gelände bezeichnet, das häufig oder ständig von Wasser durchtränkt oder bedeckt ist, dessen Boden keinen Torfhorizont aufweist und das von Pflanzengemeinschaften bewachsen ist, die den besonderen Wasserverhältnissen angepaßt sind.

Als "Schilf- und Röhrichtbestände" sind solche Flächen zu bezeichnen, die im Zusammenhang mit einem fließenden oder stehenden Gewässer stehen. Nicht unter diesen Begriff sind "verschilfte Wiesen" zu zählen, sofern sie nicht unter "Sumpfflächen" einzordnen sind.

Als "echte" Auwälder, und nur für diese gilt die Regelung, sind Wälder anzusehen, die regelmäßig von Flußwasser überschwemmt werden und dabei mit mineralischen Sedimenten versorgt werden.

Um den Schutzzweck nicht zu gefährden sind auch sämtliche Maßnahmen außerhalb dieser Feuchtgebiete verboten, die geeignet sind, deren Bestand zu gefährden.

Zu § 10:

Die vorliegende Regelung enthält gegenüber dem derzeitigen Rechtsbestand eine sehr bedeutsame und bisher nur im Kärntner Naturschutzgesetz vorhandene Regelung. In Anlehnung an die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 und 3 des Forstgesetzes 1975 über die Ersatzaufforstung wird für jene Fälle, wo im Zuge von Maßnahmen infolge der zu tragen kommenden Interessensabwägung der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tiere wesentlich beeinträchtigt oder zerstört wird, die Verpflichtung verankert, dem Antragsteller die Bereitstellung eines geeigneten Ersatzlebensraumes vorzuschreiben. Ist im Einzelfall die Einhaltung einer derartigen Vorschreibung nicht möglich oder nicht zumutbar, ist ein Äquivalent in Geld zu leisten, das dem Land zweckgebunden zur Landschaftserhaltung zufließt. "Nicht möglich" wird eine Ersatzlebensraumbeistellung vor allem dann sein, wenn es objektiv, also bezogen auf den Lebensraum, vergleichbare Verhältnisse in anderen Lebensräumen nicht gibt. "Nicht zumutbar" wird es sein, wenn dem Antragsteller die Beschaffung eines objektiv geeigneten Ersatzlebensraumes nicht zugemutet werden kann.

Zu § 11:

- Unter "Verunstaltung" ist eine das Schönheitsgefühl störende Entstellung zu verstehen (VwGH 20.6.1983, Zl. 83/10/0088). Dies wird im Einzelfall gegebenenfalls zu prüfen sein. Als eine solche Verunstaltung sieht der Gesetzgeber jedenfalls die im Gesetz angeführten Werbungen.
- "Ortsgebiet" ist das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen Ortsbeginn und Ortsende (§ 2 Z. 15 StVO 1960 i.d.g.F.).
- Von einer "Ortschaft" kann gesprochen werden, wenn die tatsächliche Verbauung eines Gebietes durch eine größere Ansammlung von Bauen einschließlich der sie etwa umgebenden Grünanlagen (Vor-, Haus- und Obstgärten) soweit fortgeschritten ist, daß ein deutlicher Siedlungszusammenhang gegeben ist oder wenn ein räumlicher Zusammenhang einer Vielheit von Bauten vorliegt, die sich durch den Zusammenschluß von einzelnen verstreut liegenden Baulichkeiten sichtbar abhebt (VwGH 28. 6. 1979, Zahl 1154/79 u.a. zum Begriff geschlossene Ortschaft).

- Der "Ortsrand" ist ein schmaler Bereich des Überganges eines verbauten Gebietes einschließlich der Grünanlagen zur freien Landschaft.
- Bekanntmachung: Eine Bekanntmachung ist eine Ankündigung, die sich als bloße Mitteilung an die Allgemeinheit richtet (z.B. amtliche Bekanntmachungen von Behörden oder Ämtern, Bekanntmachung von Betriebszeiten, Fahrpläne von Verkehrsbetrieben).
- Bezeichnung: Eine Bezeichnung ist eine Ankündigung an Ort und Stelle, die ohne jeden Zusatz nur den Standort der Anlage kennzeichnet.
- Hinweis: Ein Hinweis (Wegweiser, Markierung) ist eine Ankündigung, die lediglich der Orientierung des Angesprochenen dient.
- Veranstaltungen von besonderem kulturellem Wert: Ausstellungen, Konzerte und dgl., die im Interesse des Landes durchgeführt werden.

Zu § 12:

Abgesehen von Baustellen und der Ausnahme nach dem Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz sowie dem kurzfristigen Abstellen von Wohnwagen auf Parkflächen (etwa zur Übernachtung) soll damit das wilde Campieren mit allen Konsequenzen einer unregelmäßigen Ver- und Entsorgung in der freien Landschaft unterbunden werden.

Zu § 13:

Der Neusiedler See ist ein besonders geschütztes Gebiet (V. Abschnitt). Darüberhinaus ist er grundsätzlich als "stehendes Gewässer" den Bestimmungen des § 5 lit. c hinsichtlich von Anschüttungen und Grabungen sowie lit. a) Z. 1 hinsichtlich von Gebäuden und hochbaulichen Anlagen zuzuordnen. Der Schilfgürtel gilt als Feuchtgebiet im Sinne des § 7. Auf Grund der besonderen Bedeutung des Neusiedler Sees für die heimische Vogelwelt aber auch für den Schilfschnitt soll mit Abs. 1 eine Sonderregelung in Form einer Zonierung des Schilfbereiches ermöglicht werden. Damit werden die Interessensbereiche klar abgegrenzt und der Verwaltungsaufwand durch die Gewährung von Einzelgenehmigungen reduziert. Solche Einzelgenehmigungen, die über die Regelung des § 13 Abs. 1 hinausgehen können nach § 8 erwirkt werden (z.B. der Schilfschnitt über den angegebenen Zeitraum hinaus).

Mit Abs. 1 lit.a sind vor allem die "Reiherkolonien" gemeint, mit Abs. 1 lit.c Anlagen, die mit der Nutzung des Schilfes notwendigerweise verbunden sind (z.B. eventuell Schilfdepots, Absetzbecken).

Im Abs. 2 wird die "befahrbare Zone" des Neusiedler Sees definiert. Im Abs. 2 ist vor allem auf die ausschließliche (!) Verwendung von Booten aller Art für Wohn- oder Verkaufszwecke hinzuweisen. Ein solcher Zweck ist jedenfalls anzunehmen, wenn die Beschaffenheit des Bootes und das Verhalten von Personen über einen kurzfristigen Zeitraum hinaus dies erkennen lassen. Diese Bestimmung dient der Gleichstellung von Wasserfahrzeugen mit Wohnwagen des § 12.

Die Notwendigkeit von Beschränkungen ergibt sich aus nachstehenden Gründen:

Brutplätze typischer Schilfvogelarten auf Rohrlacken (z.B. Moorente, Haubentaucher); diese als gefährdete Brutvogelarten auf "Roter Liste" und sehr störungsempfindlich. Auch nicht häufige, unregelmäßige Bootsbesuche können eine Bucht oder Rohrlacke als Brutplatz unbrauchbar machen, da störungsfreier Brutablauf (Balz, Nestbau, ausreichende Nahrungsaufnahme usw.) nicht mehr gewährleistet ist.

Wichtiger Nahrungsraum für z.T. stark bestandsgefährdete Großvögel (v.a. Reiher, Löffler, ev. Rohrdommel): auch hier wieder genügt ein "rastendes" Boot mit Urlaubern, um eine Bucht den ganzen Tag zu blockieren. (Enorme Störung durch Sportfischer in Literatur mehrmals belegt). Dadurch werden Nahrungsraum und somit Lebensmöglichkeiten dieser Arten am See empfindlich eingeschränkt.

Durch Bootsverkehr innerhalb des Schilfgürtels steigt drittens die Gefahr von unkontrollierbaren Besuchen in den Reiherkolonien (v.a. Westufer oder bei Jois). Diese haben nachweislich fast immer katastrophale Auswirkungen mit Jungenverlusten durch Hitzetod, frühzeitiges Verlassen des Nestes, steigender Jagddruck der Rohrweihen nach Flucht der schützenden Altvögel usw. zur Folge. Bei ohnehin stark rückläufigen Arten wie Löffler oder Purpurreiher ist eine derartige Einschränkung des Bruterfolges aus der Sicht des Artenschutzes auf keinen Fall tolerierbar.

Freisetzen von Nährstoffen durch den Bootsverkehr: Die zur Diskussion stehenden Teile des Sees weisen geringe Wassertiefen auf. Daher kommt es durch den Bootsverkehr zur Aufwirbelung von Feinsedimenten und somit zu einer zusätzlichen Nährstoffbelastung des Freiwassers.

Zusätzlicher Nährstoffeintrag seitens der auf den Booten (Kajütboote) lebenden Menschen führt zu einer weiteren Belastung jener relativ abgeschlossenen Buchten bzw. Rohrlacken.

Da aufgrund der augenblicklichen Nährstoffsituation des Sees jede zusätzliche Belastung ferngehalten werden muß, stellt die Sperre dieser Gebiete auch aus limnologischer Sicht eine sehr gute Schutzmaßnahme für den See dar.

Zu § 14:

Unter den Begriff "mutwillig" nach Abs. 1 und 2 sind nicht Maßnahmen zur notwendigen und üblichen Abwehr von dem Menschen lästigen oder schädlichen wirbellosen Tieren (Gelsen, Fliegen), sowie die Bekämpfung der Feld- und Hausmaus und Wanderratte zu verstehen. Dies gilt auch für Maßnahmen zum Schutze von Kulturpflanzen.

Abs. 3

In Ergänzung zu den allgemeinen Schutzbestimmungen wird in Abs. 3 für die Landesregierung eine umfassende Ordnungsgrundlage geschaffen, die vor allem Schutzmaßnahmen zur Erhaltung des Lebensraumes der geschützten Arten vorsieht (Biotopschutz!). Diese inhaltlich und hinsichtlich der zeitlichen Geltung modifizierbaren Schutzbestimmungen sollen eine flexible und sachgerechte Handhabung der Landesregierung bei der Wahrnehmung der Biotopschutzmaßnahmen eröffnen. Zu erwähnen ist, daß damit

neben den schon bisher vorhandenen Schutzbestimmungen zugunsten von Buschwerk, Hecken, Röhrriech und Schilfbeständen auch das Beseitigen oder Zerstören der Humusdecke und des Bodenlebens (z.B. chemische Behandlung von Straßenrändern, Düngung) und das Beseitigen der Bachbegleit- und Ufervegetation im bestimmten Umfang eingeschränkt werden kann. Die Ausnahmen ergeben sich nach den Bestimmungen der §§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 3.

Mit Abs. 3 lit. e ist nunmehr die ausdrückliche Möglichkeit gegeben, daß heimische Pilze durch Beschränkungen des Sammelns geschützt werden ebenso wie gem. Abs. 3 lit. f Obstbäume alten bodenständigen Sortengutes. Für Obstbäume bedarf es jedoch eines eigenen Förderungsprogrammes.

Abs. 4

Mit dieser Bestimmung wird landesweit das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern verboten. Damit ist aber nur das flächenmäßige Abbrennen gemeint. Diese Form des Abbrennens widerspricht den Zielen des Naturschutzes, da damit das Bodenleben in diesem Bereich gefährdet wird. Es fällt somit in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers, diese Materie zu regeln. Das sonstige Abbrennen, z.B. eines Strohhauens fällt hingegen in die Zuständigkeit des Bundes, nämlich in die "Luftreinhaltung". Wünschenswert und anzustreben wäre jedenfalls, daß das Stroh einer anderen Verwertung zugeführt werden könnte.

In einer Verordnung hat die Landesregierung Ausnahmen, die einer zeitgemäßen und nachhaltigen Nutzung von Grundstücken im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder der Bodenreform wirtschaftlich unzumutbar entgegenstehen, vorzusehen (§ 19 Abs. 3).

Zu § 15:

In Anbetracht der Gefährdung von Arten wird auf die bisherige Kategorisierung in "gänzliche" und "teilweise" geschützte Arten verzichtet. Hervorzuheben ist im Rahmen dieser Bestimmungen auch, daß eine Schutzverordnung zugunsten bestimmter Pflanzenarten nicht nur im Sinne des klassischen passiven Naturschutzes Verbote (Pflückverbote) vorsehen soll, sondern darüber hinaus Maßnahmen festgelegt werden können, die zum Schutze des Nachwuchses oder der Nachzucht zu setzen sind und die zum Schutze des Lebensraumes der geschützten Pflanzen zu treffen sind. So eröffnet sich aufgrund dieser Bestimmungen etwa die Möglichkeit, im Rahmen einer Verordnung für bestimmte, besonders gefährdete Arten auch Vorschriften zu treffen.

Eine Ergänzung der bisherigen Schutznormen wird auch insofern vorgenommen, als außer dem Erwerb und dem Feilbieten auch die Annoncierung, daß solche geschützten Pflanzen angekauft werden, unter die verbotenen Handlungen gereiht wird.

Zu § 16:

So wie für die besonders geschützten Pflanzen werden auch die Regelungen des besonderen Schutzes von Tieren entsprechend der bisherigen Rechtslage übernommen. Darüber hinaus wird aber auch für Tiere das Verbot der Annoncierung der Bereitschaft zum Erwerb solcher Tiere festgelegt. Auch für die Tierarten wird einerseits die Basis einer flexiblen Verordnungsregelung geschaffen, andererseits wird auch die Grundlage für einen teilweisen "Tierartenschutz" gelegt (Abs. 4), womit etwa Schutznormen während der Brut- oder Schonzeit oder entsprechende Biotopschutzregelungen festgelegt werden können.

Zu § 17:

Mit dieser Einschränkung bezüglich des Aussetzens nicht heimischer wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere soll eine Überfremdung des Tier- und Pflanzenartenbestandes mit den daraus sich allenfalls ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf die bestehende heimische Tier- und Pflanzenwelt, den Lebenshaushalt der Natur sowie den Interessen der Land- und Forstwirtschaft unterbunden werden.

Zu § 18:

In Abs. 1 und 2 sollen die im Zuge von genehmigten Anlagen notwendigerweise erforderlichen Ausnahmen geregelt werden. Dazu gehören z. B. Ausnahmen für genehmigte Vorhaben im Bauland, wasserbautechnische Anlagen, etc. "Zumutbarkeit" ist die Angemessenheit einer Anforderung an ein bestimmtes Verhalten (Brockhaus). Im vorliegenden Fall wird die Angemessenheit der Anforderung jedenfalls dann nicht gegeben sein, wenn durch das geforderte Verhalten der Zweck der Maßnahme überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

Im Zweifelsfall wird die Behörde gem. § 54 Abs. 2 die Einstellung von Arbeiten verfügen müssen ("notwendigerweise").

Zu § 19:

- Hinsichtlich des Begriffes "land- und forstwirtschaftlicher Betrieb" wird auf die Erläuterungen zu § 5 verwiesen.

Eine zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken muß für einen Landwirt (Haupt- oder zumindest Neben-erwerbslandwirt - Erk. VwGH vom 31.3.1978, Z. 697/77, 719/77) zu dem auch der Zuerwerbslandwirt zu zählen ist, gewährleistet sein. Seine Tätigkeit ist deshalb grundsätzlich von den Verboten der §§ 14-16 ausgenommen. Ausgenommen sind aber die vorbereitenden Tätigkeiten, wie das Entfernen von Büschen, Hecken oder Feldgehölzen, das Abbrennen von Flächen oder das Entfernen von Obstbäumen alten Sortengutes; ebenso ist das Entfernen von Bach- und Uferbegleithölzern, soweit sie in ein landwirtschaftlich nutzbares Grundstück reichen, verboten. Diese Maßnahmen zählen nicht zum Begriff der Bewirtschaftung. Selbstverständlich sind von der Landesregierung in der Verordnung nach § 14 Abs. 3 Ausnahmen festzusetzen, die eine Entfernung von Büschen und Hecken vor-

sehen, wenn diese der Nutzung des Grundstückes zur Pflanzenproduktion entgegenstehen. Ebenso ist das "Ausholzen" von Bach- und Uferbegleitvegetation im Sinne der Bewirtschaftung vorgesehen. Bei Entfernung von größeren Busch- und Heckengruppen oder Feldgehölzen soll eine "Anzeigespflicht" in der Verordnung sichern, daß die Landesregierung solche Lebensräume gegen Entschädigung gemäß § 48 zu Kleinbiotopen (Naturdenkmal) erklären kann. Diese Ausnahme soll auch für Maßnahmen der Kommissierung gelten (Abs. 3).

Abs. 4 verpflichtet auch nunmehr die Agrarbehörde, bei der Erstellung des Planes der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen nach den Bestimmungen des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1970 i.d.j.g.F. auf die Bestimmungen dieses Gesetzes Bedacht zu nehmen.

Zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gehört auch die Düngung, der Pflanzenschutz und die Schädlingsbekämpfung. Einschränkungen in diese Richtung können im Wege des § 4 Abs. 3 vereinbart oder allenfalls nach der Bestimmung des § 47 Abs. 5 oder durch besondere Bestimmungen in Schutzgebieten verfügt werden.

Zu § 21:

- Die bisher übliche und auch im Naturschutzgesetz verankerte Unterscheidung in Voll- und Teilnaturschutzgebiete wird mit der vorliegenden Regelung aufgegeben. Neben dem Umstand, daß im Rahmen der vorgeschlagenen Regelungen ohnehin eine flexible Gestaltung der konkreten Schutznormen entsprechend den Schutzzielen eröffnet wird, spricht hierfür auch die Überlegung, daß mit der Benennung eines Schutzgebietes als "Teilnaturschutzgebiet" eher eine abwertende, den Gegebenheiten nicht immer voll entsprechende Typisierung eines Schutzgebietes vorgenommen wird.
- Wesentlich erweitert werden die Tatbestände, die eine Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet rechtfertigen. Dabei wird besonders eine Gliederung nach den Zielvorstellungen (§ 1) vorgenommen. Neben solchen Gebieten, die bereits die Voraussetzungen zur Erklärung aufweisen, sollen aber nunmehr auch Gebiete ausgewiesen werden können, die durch "natürliche Sukzession", also etwa durch "Liegenlassen" derzeit bewirtschafteter Grundstücke die Voraussetzungen erwarten lassen. Dies kann insbesondere bei Ausweisung von besonderen Flächen im Zuge von Kommissierungsverfahren sein. Wesentlich ist weiters, daß die Erklärung zum Naturschutzgebiet zugleich die Schutzziele (dynamischer oder bewahrender Naturschutz) umfassen soll.
- Ausdrücklich als für die Erklärung zum Naturschutzgebiet geeignet festgelegt werden die Vorkommen seltener oder wissenschaftlich interessanter Mineralien, Fossilien.
- Ebenfalls neu ist die im Abs. 2 eröffnete Möglichkeit der Einbeziehung des Umgebungsbereiches von Gebieten, die den Anforderungen eines Naturschutzgebietes genügen, wenn diese Bereiche für das Erscheinungsbild, für die Erhaltung, aber vor allem auch für die Sicherung des Schutzzieles wesentliche Bedeutung haben. Dazu können nunmehr auch einzelne "Restnaturflächen", die eine "Trittbrettfunktion" erfüllen einem Naturschutzgebiet räumlich getrennt zugeordnet werden.

Zu § 22:

Damit wird die bereits erwähnte flexible Gestaltung der Schutzbestimmungen in den Naturschutzgebietsverordnungen gesetzlich verankert. Die Regelungen sind so zu gestalten, daß die Umstände, die zur Erklärung eines Naturschutzgebietes Anlaß geben (Tatbestände nach § 21 Abs. 1) möglichst umfassend gesichert werden. Im Hinblick darauf, daß damit ausdrücklich auch das Verbot jedes menschlichen Eingriffes einschließlich des Betretens inkludiert wird, scheint die nach Art. 18 Abs. 2 B-VG erforderliche rechtsstaatliche Determinierung voll gewährleistet.

Ausnahmen von den diversen Schutzbestimmungen dürfen von der Landesregierung nur in den in Abs. 3 genannten Fällen erteilt werden.

Hinsichtlich des Begriffes "zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung" sei auf die bereits zu § 19 vorgenommenen Erläuterungen verwiesen. In Anbetracht der Rigidität der Schutzziele, die mit der Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet verfolgt werden, darf jedoch eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung keine dauernde Beeinträchtigung des Schutzzweckes zur Folge haben. Insoweit mit der Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet Nutzungsbeschränkungen festgelegt werden, kommen die Entschädigungsregelungen nach § 48 zum Tragen.

Bei der Ausnahmeregelung kann in solchen Verordnungen sowohl auf die Land- und Forstwirtschaft, die Jagd und Fischerei wie auch auf in Naturschutzgebieten bereits errichteten Anlagen, wie Brücken, Stege, Hochspannungsleitungen und dgl., die einer Wartung oder Instandsetzung bedürfen, Rücksicht genommen werden.

Zu § 23:

Schutzzweck bei Landschaftsschutzgebieten ist die Erhaltung der besonderen landschaftlichen Schönheit oder Eigenart oder die Sicherung des Erholungswertes einer Landschaft. Zum Unterschied von Naturschutzgebieten ist also für Landschaftsschutzgebiete ein weniger strenger Schutz festzulegen. Es soll eher eine kontrollierte, den Erholungswert einer Landschaft nicht mindernde Entwicklung eines Gebietes gewährleistet werden. Es ist daher in den Regelungen hinsichtlich der bewilligungspflichtigen Maßnahmen und der Bewilligungstatbestände vor allem auf die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit, gegebenenfalls auch unter dem Gesichtspunkt der Bewahrung eines historisch bedeutsamen Landschaftsteiles sowie auf die Erhaltung des Erholungswertes (Vermeidung von Immissionen) Bedacht zu nehmen. Da die Voraussetzungen für eine Bewilligung für Vorhaben des § 5 landesweit auch die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 lit. b und c umfassen, sind diese auch in geschützten Gebieten wohl selbstverständlich. § 23 Abs. 2 ist jedoch umfassender als § 6 Abs. 1 lit. a.

Als anzeigepflichtig sollen jene Maßnahmen festgelegt werden, die geeignet sind, den Schutzzwecken zu widersprechen. Dies kann z.B. eine Kulturumwandlung in einem intakten Gebiet sein. Hat die Landesregierung davon Kenntnis, kann sie versuchen, diese Kulturumwandlung durch Förderungsmaßnahmen zu verhindern und damit die Ziele der Unterschutzstellung fördern.

Zu § 24:

Die Regelung sieht bewußt die Begriffsverbindung "Orts- und Landschaftsbild" anstatt "Orts- oder Landschaftsbild" vor, weil der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 23. Oktober 1980, Zl-G 26/80, diese Verbindung als in Bezug auf die Wahrung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden als verfassungsrechtlich zulässig erachtete, weil damit nie das Ortsbild allein zur Beurteilung heranzuziehen sei, sondern auch insoweit als es sich auf das Landschaftsbild auswirkt oder dieses mitbeeinflußt.

Für die Erklärung zum geschützten Landschaftsteil kommen vor allem solche Landschaftsteile in Betracht, die zur Belebung oder Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes beitragen oder die für die Erholung der Bevölkerung, insbesondere für die Naherholung im Nahebereich des Siedlungsraumes, bedeutsam sind. Wesentlich ist, daß es sich hierbei nur um kleinräumige, naturnah erhaltene Landschaftsteile handeln muß, weil großräumige Gebiete mit den erwähnten Qualifikationen als Landschaftsschutzgebiete in Betracht zu ziehen sind. Hierzu sind auch die historischen Park- und Gartenanlagen zu rechnen.

Wesentlich ist aber auch, daß Grünflächen oder Gebüschgruppen durch die Erklärung zum geschützten Landschaftsteil nicht in ihrer besonderen Erscheinungsform erhalten bleiben müssen - das kann nur durch die Erklärung zum Naturdenkmal gesichert werden - sie sollen nur in ihrer Funktion als "Grünbestand" oder "Grüninsel" erhalten werden. Diese Funktion bringt es auch mit sich, daß etwa in geschützten Landschaftsteilen befindliche hiebsreife Bäume durchaus geschlägert werden dürfen, wenn gesichert ist, daß der Erholungsraum durch entsprechende Nachpflanzungen erhalten bleibt; unterbunden werden soll mit der Unterschutzstellung nur die gänzliche Beseitigung.

Für die Erklärung zu geschützten Landschaftsteilen kommen insbesondere Gebüschgruppen, Hecken, Parkanlagen, besondere Ufervegetationen und andere markante Grünflächen in Betracht.

Zu §§ 26 - 34:

Diese Regelungen entsprechen jenen des Naturschutzgesetzes 1961 i.d.g.F. Neu ist lediglich die Formulierung des § 27 Abs. 1 lit. b (Kleinbiotop und kleinflächige Gebiete mit wissenschaftlich interessanten Fossilien und Mineralien).

Zu § 35:

- Artikel IX der Bundesverfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, setzte mit Wirkung vom 1. Jänner 1975 die Verfassungsbestimmungen des Art. I des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928, außer Kraft. Dadurch fielen die Angelegenheiten des Höhlenschutzes wieder in den Zuständigkeitsbereich der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG zurück, soweit es sich hierbei nicht um Angelegenheiten des Denkmalschutzes im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG handelt. Aufgrund der Übergangsbestimmungen des Art. IX der B-VG-Novelle 1974 gilt das Naturhöhlengesetz des Bundes aus dem Jahre 1928 jedoch vorläufig - mit Ausnahme von Niederösterreich, Salzburg und Kärnten - als landesgesetzliche Regelung in jedem Bundesland weiter.

Diese Vorschrift wird nun durch den vorliegenden Abschnitt VII des Naturschutzgesetzes ersetzt und den heutigen Bedürfnissen entsprechend adaptiert.

Zur Bedeutung und Notwendigkeit des Höhlenschutzes wäre zu bemerken, daß Höhlen immer wieder auch als "Archive der Vorzeit" bezeichnet werden, weil dort durch das Fehlen äußerer Einflüsse Ablagerungen durch Jahrtausende unverändert erhalten geblieben sind und sie somit Fundgruben der wissenschaftlichen Forschung darstellen.

Im Burgenland sind derzeit drei Höhlen aufgrund der bisherigen Schutzbestimmungen zu besonders geschützten Höhlen erklärt worden:

Es sind dies:

Naturhöhle Kirchfidisch, Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom
5. Dezember 1959, Zl. 10163/59

Fledermauskluft im Steinbruch von St. Margarethen, Bescheid des
Bundesdenkmalamtes vom 16. Oktober 1963,
Zl. 7171/63

Ludlloch (Bärenhöhle) im Zeilerberg bei Winden, Bescheid des Bundes-
denkmalamtes vom 4. Feber 1929, Zl. 677/D
ex 1929

- Mit dieser Regelung soll eine Begriffsbestimmung dessen, was als Naturhöhle im Sinne des vorliegenden Abschnittes zu verstehen ist, vorgenommen werden. Bei Naturhöhlen muß es sich, um den Schutzbestimmungen dieses Abschnittes zu unterliegen, um unterirdische Höhlenformen handeln, die zumindest so groß sind, daß sie grundsätzlich für den Menschen zugänglich (beschließbar!) sind. Wenn dies nur deshalb konkret nicht möglich ist, weil der Zugang versperrt oder zu schmal ist, oder weil die Höhle mit irgendeinem Material "verfüllt" ist, hindert dies nicht die grundsätzliche Zugänglichkeit - die vielleicht temporär eingeschränkt oder unmöglich ist. Ausgeschlossen sollen durch die gegenständliche Regelung nur sogenannte Kleinsthöhlen werden, die so klein sind, daß sich dort ein Mensch, auch wenn sie leer wären, nicht aufhalten könnte. Höhlen, die durch von Menschenhand gesetzte Maßnahmen wie etwa den Abbau von Mineralien oder sonstigen Bodenschätzen entstanden sind, werden vom gegenständlichen Abschnitt ebenfalls nicht erfaßt, da es sich nicht um "durch Naturvorgänge gebildete" Hohlformen handelt. Die Determinierung, wonach die Höhle ganz oder zumindest überwiegend vom anstehenden Gestein umschlossen sein muß, soll sicherstellen, daß auch sogenannte "Halbhöhlen" unter die vorliegenden Schutzbestimmungen fallen.

Zu § 36:

Durch die vorliegende Regelung soll ein Grundschutz für Naturhöhlen sichergestellt werden, in dem jede Beeinträchtigung oder Zerstörung der Höhle selber und der damit im Zusammenhang stehenden Erscheinungen (Eingänge und ähnliches) sowie eine Beeinträchtigung oder Beseitigung des Höhleninhaltes einer Bewilligung durch die Landesregierung bedarf. Soweit es sich beim Höhleninhalt um von Menschenhand geschaffene Gegenstände handelt, sind diese von der vorliegenden Bestimmung deshalb auszunehmen, weil derartige Gegenstände dem Denkmalschutz unterworfen sind, der aber in Gesetzgebung und Vollziehung eine Bundesangelegenheit ist.

Wichtig für die Weiterführung der wissenschaftlichen Erforschung des Höhlenbestandes im Lande ist die in der gegenständlichen Bestimmung verankerte Meldepflicht für bisher unbekannte Höhlen und Höhlensysteme, die prophylaktisch die Zerstörung von bedeutenden Höhlensystemen verhindern soll.

Zu § 37:

Mit der gegenständlichen Regelung wird sichergestellt, daß seitens der Landesregierung die Erhaltungswürdigkeit von Naturhöhlen einer Beurteilung unterzogen werden kann, bevor diese zerstört oder weitgehend entwertet werden. In Anlehnung an die Bestimmungen in anderen Abschnitten wird auch hier der Behörde die Interessensabwägung aufgetragen, die ihr allenfalls auch die Möglichkeit eröffnet, Teile einer Höhle oder den Inhalt einer Höhle, soweit diese von wissenschaftlicher oder sonstiger Bedeutung sind, vor einer Zerstörung oder allfälligen Beseitigung zu retten. Da verhindert werden soll, daß im Zuge von Baumaßnahmen entdeckte Naturhöhlen vor allem deshalb auch unter Inkaufnahme eines Rechtsbruches nicht den Behörden gemeldet werden, weil dies eine unzumutbare Verzögerung der Weiterführung der Baulichkeiten nach sich ziehen könnte, wurde in Abs. 3 für solche Fälle den Behörden die rascheste Entscheidungspflicht aufgetragen.

Zu § 38:

Naturhöhlen wurden in der Vergangenheit immer wieder als Sonderformen von Naturdenkmälern angesehen. Ohne die grundsätzliche Berechtigung dieser Qualifikation in Frage stellen zu wollen, soll mit der vorliegenden Regelung doch - zumindest was die Rechtsform zum Schutzes solcher Höhlen anbelangt - vom Bescheid für Naturdenkmälern abgerückt und die Verordnungsform gewählt werden. Hiefür sprechen die durchaus möglichen größeren Ausdehnungen von Naturhöhlen und die in Abs. 2 vorgesehene Mitbeziehung oberirdischer Erscheinungen (Höhleneingänge und ähnliches), die die Heranziehung der Rechtsform der Verordnung besser geeignet erscheinen lassen. Damit werden die Naturhöhlen aber auch eher in die Kategorie der geschützten Gebiete eingereiht.

Zu § 41:

Als wesentlich festzuhalten ist, daß mit der vorliegenden Regelung keinesfalls das Sammeln von Mineralien und Fossilien verboten werden soll. Es soll vielmehr für diesen Bereich eine gesetzliche Regelung getroffen werden, die die Erhaltung wertvoller Funde sichert und die Zerstörung von Mineralien und Fossilien durch die Verwendung verschiedener Gerätschaften und Materialien ausschließt. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die §§ 21 und 27, die Gebiete, die Vorkommen seltener oder wissenschaftlich interessanter Mineralien oder Fossilien aufweisen, auch als zur Erklärung zum Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal geeignet festlegen. Im Zusammenklang der beiden Regelungsbereiche soll sowohl ein Gebietsschutz wie auch ein Objektschutz im Mineralien- und Fossilienbereich gesichert werden. Gerade für die Mineralien und Fossilien, die auf einen jahrtausende - jahrmillionen - langen Kreativevorgang zurückgehen, ist ein nachhaltiger Schutz nur auf die Weise erzielbar, daß deren Entnahme eingeschränkt wird.

Zu § 42:

Mit dieser Regelung sollte künftighin die teilweise aufkeimende Tendenz zum Raubbau an Mineralien und Fossilien in unserem Lande unterbunden werden. Am ehesten überwachbar und ohne übertriebenen Verwaltungsaufwand vollziehbar erscheint eine Beschränkung der Geräte und Mittel, die zum Abbau von Mineralien und Fossilien Verwendung finden. Aufgrund der vorliegenden Bestimmungen soll weiterhin das Aufsammeln von Mineralien und Fossilien aus dem lockeren Gestein und der Abbau, soweit er lediglich unter Zuhilfenahme von den üblichen Handgeräten (Hammer und Meißel) erfolgt, unbehindert möglich sein. Ausdrücklich ausgeschlossen werden aber vor allem alle maschinellen Einrichtungen wie Bohrhämmer, Winden usw., alle Sprengmittel und vor allem aber auch sämtliche in letzter Zeit verstärkt in Einsatz gebrachten chemischen Treibmittel. Ausgenommen davon sind Maßnahmen in Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb.

Sollte sich aufgrund der Erfahrungen herausstellen, daß die Einschränkung der Abbaumethoden im oben erwähnten Sinne nicht den gewünschten Schutz bringen, wird der Landesregierung in Abs. 3 die Möglichkeit eröffnet, für bestimmte Arten von Mineralien oder Fossilien auch weitergehende Einschränkungen zu normieren, vor allem wird die Möglichkeit eröffnet, für das erwerbsmäßige Sammeln und den Abbau auch ein Lizenzsystem einzuführen.

Zu § 43:

Mit der Festlegung einer Meldepflicht für besonders wertvolle und seltene Mineralien- und Fossilienfunde soll vor allem die Möglichkeit des Ankaufes solcher Funde durch öffentliche Institutionen für Ausstellungszwecke gesichert werden.

Zu §§ 44 und 45:

Hier werden lediglich die Voraussetzungen und Ziele eines Nationalparks normiert. Die Bestimmungen sind dermaßen angelegt, daß ein solcher Nationalpark auch die Chance einer internationalen Anerkennung durch die International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) hat. Auf Seite 92 der "Umwelt Burgenland" Nr. 18 wird verwiesen.

Ausdrücklich wird darauf verwiesen, daß die Errichtung eines Nationalparks eines eigenen Landesgesetzes bedarf.

Zu § 46:

Mit dieser Regelung wird die Grundlage für Pflegemaßnahmen in geschützten Gebieten geschaffen. Dazu gehören für derartige Gebiete erforderliche Initiativen bis zur entsprechenden Kennzeichnung, Information und Bewußtseinsbildung. Absatz 3 dieser Regelung eröffnet sehr weitreichende Möglichkeiten, Privatrechte zu Gunsten des Landes einzuschränken oder überhaupt zu entziehen, insoweit dies erforderlich ist, um den unversehrten Bestand von geschützten Gebieten, Naturdenkmälern

oder besonders geschützten Naturhöhlen zu gewährleisten. Daß in derartigen Fällen, wo Privatrecht tangiert wird, der Grundeigentümer Anspruch auf Entschädigung im Sinne des § 48 haben muß, steht außer Frage.

Zu § 47:

Einer der wesentlichen Punkte der Neuorientierung, die mit dem vorliegenden Gesetz verfolgt wird, besteht darin, vom ausschließlich passiven, auf Verboten aufbauenden Naturschutz überzugehen zum aktiv gestaltenden Schutz. In diesem Zusammenhang nimmt insbesondere die Landschaftspflege eine besondere Rolle ein. Die Maßnahmen der Landschaftspflege, wie sie im vorliegenden Paragraphen ausgelegt sind, können sich einerseits auf bestimmte Maßnahmen und Anlagen beziehen, die konsenslos errichtet aus der Sicht des Schutzes der Landschaft erhebliche nachteilige Auswirkungen nach sich ziehen. Daneben wird aber auch die Verpflichtung verankert, auf Grundflächen, die besonders gefährdet sind, bestimmte Pflegemaßnahmen, die vom Land vorgenommen oder angeordnet werden, dulden zu müssen. Ist die Ursache für die Gefährdung in bestimmten Bewirtschaftungsmaßnahmen zu sehen, so ist außerdem auch die Möglichkeit gegeben, den Grundeigentümer zur Unterlassung der nachteiligen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu verhalten. Auch hier hat der Eigentümer Anspruch auf Entschädigung im Sinne des § 48.

Zu § 48:

- Ob eine Minderung des Ertrages erheblich ist, kann nur durch eine Vergleichsrechnung zwischen dem Ertrag vor der Unterschutzstellung und dem zu erwartenden Ertrag nach der Unterschutzstellung ermittelt werden, wobei bei dieser Berechnung ein der Art und Struktur des Betriebes entsprechender Zeitraum berücksichtigt werden muß. Für Gewerbebetriebe bietet sich als Maßstab für den objektiven Umfang eines Gewerbebetriebes der Gewerbeertrag gemäß § 6 Abs. 1 Gewerbesteuer-gesetz 1953 an.
- Eine Erschwernis der Wirtschaftsführung wird dann nachhaltig sein, wenn die Unterschutzstellung nicht bloß kurzfristig eine andere Bewirtschaftungsform (z.B. geringerer Maschineneinsatz, größerer Einsatz von Arbeitskraft) oder eine Umstellung des Betriebes (z.B. auf andere Produkte) zur Folge hat.

Als Verkehrswert wird jener Wert ersetzt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr allgemein bezahlt wird. Dabei kommt es nicht darauf an, in welcher Verwendung ein enteignetes Grundstück im Zeitpunkt der Enteignung gerade steht, sondern welche Möglichkeit das Grundstück bietet. Dies gilt auch bei der Bewertung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten. Eine Verwendungsmöglichkeit, die in einer unbestimmten Zukunft liegt (z.B. eine beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes), hat allerdings bei der Bewertung außer Betracht zu bleiben.

Die Behörde hat sich bei der Ermittlung des Verkehrswertes eines Sachverständigen zu bedienen, der wiederum gehalten ist, sich bei der Ermittlung des Verkehrswertes einer wissenschaftlichen Methode zu bedienen.

Da ausdrücklich nur auf den Verkehrswert abgestellt ist, werden weder der Wert der besonderen Vorliebe noch der entgangene Gewinn ersetzt.

Zu § 49:

In dieser Bestimmung wird im Sinne des Verursacherprinzips derjenige, der eine behördliche Bewilligung befristet oder unter Auflagen erhält, dazu veranlaßt, bereits durch vorhergehende Erlegung der voraussichtlichen Kosten sicherzustellen, daß im Falle des Erlöschens der Bewilligung oder im Falle der nichtvollständigen Erfüllung der Auflagen gewährleistet ist, daß der Behörde die für eine allfällige Ersatzvornahme erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Zu § 50:

- Ansuchen sind nach diesem Gesetz geregelt. Es wird vor allem die schriftliche Antragstellung verankert.
- In diesem Zusammenhang sei auch auf die bei der Anwendung dieses Gesetzes allenfalls notwendig werdende Heranziehung von Auslegungsregeln verwiesen. Vor allem wird in der vorliegenden Materie dann und wann der Fall eintreten, daß ein Sachverhalt unter mehrere Tatbestände subsumiert werden kann. Grundsätzlich wird es dabei so sein, daß diese nebeneinander bestehenden Tatbestände auch nebeneinander zu beachten sind. Wenn jedoch die verschiedenen Tatbestände auch unterschiedliche Rechtsfolgen vorsehen, z.B. einerseits Bewilligungspflicht, andererseits grundsätzliches Verbot, oder wenn bei bewilligungspflichtigen Tatbeständen unterschiedliche Bewilligungskriterien gelten - so wird diese "Gesetzeskonkurrenz" auf der Grundlage der allgemeinen Rechtsauslegungsregeln zu lösen sein.

In erster Linie wird dabei der Grundsatz "lex specialis derogat legi generali" zur Anwendung kommen. So werden etwa in einem Naturschutzgebiet in erster Linie die speziellen, für dieses Gebiet geltenden Schutznormen anzuwenden sein. Sollten diese Schutznormen jedoch auf bestimmte Sondererscheinungen nicht entsprechend Bedacht nehmen, so bleiben die für diese Sondererscheinungen im Naturschutzgesetz vorgesehenen Regelungen weiterhin anwendbar. In Anbetracht der Ziele und Aufgaben, wie sie dem vorliegenden Gesetz zugrunde liegen, wird als Faustregel für die Anwendung dieses Grundsatzes gelten können, daß die strengeren Regelungen auch die speziellen sind und daher im Falle einer Gesetzeskonkurrenz zur Anwendung zu kommen haben.

- Zur ausreichenden Beurteilung des Antrages ist der Behörde die Möglichkeit gegeben, weitere Unterlagen vom Antragsteller anzufordern, insbesondere eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Natur sowie Unterlagen im Falle der Geltendmachung eines öffentlichen Interesses sowie zur Beurteilung der Notwendigkeit gem. der §§ 2 a, 20 Abs. 4 und 5 Raumplanungsgesetz 1969 i.d.j.g.F. sowie Art. II der Novelle LGB1.Nr. 61/1990. Auf die Erl.B.zu § 5 wird hingewiesen.

Zu § 51:

Durch den Klammerausdruck in Abs.1 ist der Begriff "Betroffene" erläutert und bei den vorgesehenen Vorkehrungen ist die unterschiedliche Belastung der Betroffenen zu berücksichtigen.

Gem. Abs. 4 wird mit dieser Regelung der Behörde die Möglichkeit gegeben, die wahrzunehmenden Schutzziele oder das öffentliche Interesse, das für eine Genehmigung Grundlage gewesen ist, auch nach Rechtskraft eines Bescheides zu sichern. Damit soll in beiden Fällen dem "öffentlichen Interesse" im Sinne dieses Gesetzes bzw. den Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes 1961 i.d.g.F. ausreichend Rechnung getragen werden können (siehe § 81 Abs. 7).

Zu § 52:

Mit dieser Regelung wird vor allem die Mitwirkungsmöglichkeit von Gemeinden an Verwaltungsverfahren in jenen Fällen erstmals ermöglicht, wo von Vorhaben Einwirkungen auf deren öffentlichen Interessen (§ 1) im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches zu erwarten sind.

Zu § 53:

Neben den an und für sich bereits auf Grund der bestehenden Rechtslage eindeutigen Gründen für das Erlöschen einer Bewilligung wird ausdrücklich die Möglichkeit des Verzichts des Berechtigten als Erlöschensgrund festgehalten. Darüber hinaus wird eine Unterlassung der Inangriffnahme des Vorhabens über einen längeren Zeitraum aber vor allem auch die Unterlassung der bescheidgemäßen Fertigstellung eines Vorhabens als Erlöschensgrund festgelegt, um auf diese Weise sicherzustellen, daß in der Natur Dauerbaustellen vermieden werden, die sowohl in Bezug auf das Landschaftsbild wie auch auf den Lebenshaushalt, insbesondere auf den Lebensraum der Tiere, aber auch auf den Erholungswert eines Bereiches abträgliche Auswirkungen haben. Abs. 2 sichert in diesem Zusammenhang eine gewisse, dem jeweiligen konkreten Fall angepaßte flexible Vorgangsweise.

Zu § 54:

In Anlehnung an die bisherige Praxis soll generell für das Naturschutzgesetz die Möglichkeit einer vorläufigen Arbeitseinstellung durch die Naturschutzorgane an Ort und Stelle eröffnet werden. Diese hat in der Folge einen Bescheid der Landesregierung nach sich zu ziehen. Auf diese Weise soll insbesondere den in der freien Natur tätigen Überwachungsorganen, denen eine derartige Beurteilung zumutbar ist, die Möglichkeit eröffnet werden, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch ungesetzmäßige Aktivitäten möglichst gering zu halten.

Zu § 55:

Abs. 1
Die Praxis zeigt immer wieder, daß Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte nach Bekanntwerden über die Einleitung eines Verfahrens zur Unterschutzstellung von Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen oder Naturhöhlen (Antrag bei der Behörde oder amtswegige Einleitung) den Schutzzweck oft durch konkrete, dem Schutzzweck widersprechende Maßnahmen in Frage stellen. Da erst ab Kundmachung durch die Gemeinde (§ 26 Abs. 3) ein Verbot besteht, muß mittels Mandatbescheid (§ 57 AVG) die Möglichkeit der Hintanhaltung solcher schädigender Eingriffe eröffnet werden. Da dies de facto einer Unterschutzstellung gleichkommt, entsteht auch ein Entschädigungsanspruch (§ 48). Im Falle eines Landschaftsschutzgebietes kann es sich in der Regel nur um Bauvorhaben handeln, die jedoch durch § 5 ohnehin einer Bewilligungspflicht unterliegen und nach Abs. 2 zu beseitigen sind.

Abs. 2
Für jene Fälle, in denen eine ungesetzmäßige Maßnahme in Angriff genommen wurde, welche auch nicht durch einen nachträglich eingebrachten Antrag auf Bewilligung Aussicht auf Sanierung hat, ist mit einem Wiederherstellungsauftrag vorzugehen. Dies hindert die Behörde jedoch nicht daran, mit einem bescheidmäßigen Wiederherstellungsauftrag eine allfällige Antragstellung auf Genehmigung abzuwarten und aus Gründen der Verfahrens- und Verwaltungsökonomie mit den Mitteln der Verwaltungsvollstreckung nur dort einzugreifen, wo eine Bewilligung nicht zu erwarten ist, ein Antrag nicht gestellt wurde oder aber auch im wiederholten Male wider besseren Wissens gesetzwidrige Maßnahmen gesetzt wurden, ohne die erforderlichen behördlichen Genehmigungen hiezu einzuholen.

Abs. 4
Eine Sonderregelung erwies sich aus den Erfahrungen der Praxis für Verunstaltungen im Sinne des § 11 für erforderlich. In diesen Fällen ist die Gemeinde verpflichtet, eine sofortige Beseitigung durchzuführen, wobei die Kosten der Entfernung und Aufbewahrung vom Eigentümer oder vom Verfügungsberechtigten in der Folge der Gemeinde zu ersetzen sind, wobei außerdem eine Nichtübernahme des entfernten Gegenstandes (außer bei wertlosen Gegenständen) dessen Verfall bewirkt. Dazu zählen nicht jene "Gegenstände", die dem Burgenländischen Müllgesetz 1980 i.d.g.F. unterliegen, da deren Beseitigung bereits durch § 30 Abs. 2 des Müllgesetzes einer Regelung zugeführt worden ist. Diese Regelung bleibt unberührt. Es geht also hier in erster Linie um die Entfernung von Plakaten und Werbeanlagen, für die der Eigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte in der Regel immer ausfindig gemacht werden kann und der Gemeinde deshalb keine Kosten erwachsen.

Zu § 56:

Den Bezirksverwaltungsbehörden sind zugewiesen: Bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 5) samt damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen, wie die §§ 6, 9, 10, 27ff., 46 (Naturdenkmal), 47, 49, 50, 51, XII. Abschnitt, 72, 78, 81 Abs. 1, 8, 11, 15. Die Zuständigkeit der Landesregierung ist insbesondere gegeben in allen besonders geschützten Gebieten sowie in allen Fällen, in denen der Landesregierung auf Grund des Gesetzes oder einer Verordnung die Zuständigkeit ausdrücklich zugewiesen wurde.

Zu § 57:

Der Naturschutzbeirat bleibt wie bisher ein reines Beratungsorgan. Neu ist die Bestellungsart seiner Mitglieder über Vorschlag der Landtagsklubs. Die vorgesehene Regelung ergäbe derzeit 11 Mitglieder. Der Gesetzesentwurf geht davon aus, daß keineswegs etwa nur Abgeordnete, sondern auch Experten bestellt werden können.

Zu §§ 60 bis 68:

Diese entsprechen im wesentlichen den bisher bewährten Regelungen des Naturschutzgesetzes 1961 sowie einem Beschluß der Landesregierung vom 25.6.1986, Zl. IV-2005/64-1986, in dem die Prüfung und Organisation der Naturschutzorgane geregelt ist.

Der Begriff "Exemplar" (§ 65 Abs. 1 lit. b) entspricht § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens.

Zu § 72:

Ein wesentliches Ziel der Naturschutzpolitik muß eine umfassende Information und Aufklärung der Bevölkerung sein. Land und Gemeinden (§ 2) sind allgemein gehalten, dieses Ziel anzustreben, speziell die mit Naturschutz befaßten Personen.

Aufgrund des "öffentlichen Interesses" hat die Öffentlichkeit wohl Anspruch auf Information über das Ergebnis einer Beurteilung der Auswirkungen auf die Natur, wie auch über eine Entscheidungsgrundlage, auf die sich die Behörde aus "öffentlichem Interesse" stützt, in dem Umfang, als dem andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Zu § 75:

Mit diesem Fonds soll u.a. die Möglichkeit eines raschen und wirksamen Eingreifens bei Gefährdung von Gebieten, die für den Natur- und Landschaftsschutz von besonderem Interesse sind, gewährleistet werden. Im Sinne von Förderungsrichtlinien ist es dem Kuratorium möglich, auch bei Gefahr im Verzug z.B. Prämien zur Erhaltung dieser Gebiete zu gewähren, ohne langwierige Verfahren zur Schutzgebietserklärung durchführen zu müssen. Dem Landtag und der Landesregierung ist jährlich Bericht zu erstatten. Mit diesem Instrument kann grundsätzlich ein Beitrag zur Pflege und Erhaltung der heimischen Natur und Landschaft gewährleistet werden. Der Fonds besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist als "Verwaltungsfonds" bei der Naturschutzabteilung der Landesregierung eingerichtet.

Zu § 76:

Für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes stehen nunmehr neben den in Abs. 2 genannten Organen nahezu ausschließlich die Naturschutzorgane zur Verfügung. Die Landesregierung hat deshalb Vorsorge zu treffen, daß solche Naturschutzorgane in ausreichendem Maße vorhanden sind. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden nur mehr "Assistenzleistungen" erbringen. Damit wurde einer Forderung der Bundesregierung Rechnung getragen.

eine gleichartige Mitwirkungsverpflichtung wird - wie schon bisher - weiters Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldschutzorganen übertragen. Dazu kommen die Organe der Gewässeraufsicht.

Zu § 78:

Diejenigen Bestimmungen, deren Nichteinhaltung als Verwaltungsübertretung zu werten ist, werden im Sinne der Erfordernisse des Rechtsstaatlichkeitsgebotes nach Art. 18 Abs. 1 B-VG ausdrücklich angeführt.

Hinsichtlich der Strafhöhe wäre zu erwähnen, daß diese in Anbetracht der besonderen Bedeutung des Schutzes und der Pflege von Natur und Landschaft wesentlich angehoben wurde. Nach dem Naturschutzgesetz waren bisher Strafen bis zu S 50.000,-- möglich. Mit der Anhebung auf S 50.000,-- bzw. S 100.000,-- für wiederholte und schwerwiegende Übertretungen soll es künftig ausgeschlossen werden, daß Verwaltungsstrafen bewußt in Kauf genommen werden, da der zu erwartende Ertrag einer ungesetzlichen Maßnahme höher anzusetzen ist als die zu erwartende Strafe.

Im Sinne des § 21 VSTG 1950 kann von der Durchführung eines Strafverfahrens Abstand genommen werden, wenn dem Auftrag der Behörde zur Beseitigung der Anlage oder zur Behebung bzw. zur Durchführung der Maßnahme Folge geleistet wurde.

Zu § 81:

Die gegenständlichen Übergangsbestimmungen sollen ein möglichst reibungsloses Übergehen auf die neue Rechtslage sicherstellen. Soweit aufgrund der bestehenden Rechtslage Verordnungen bzw. Bescheide erlassen wurden, gelten diese weiter bzw. bleiben diese solange in Geltung, bis sie durch Verordnungen aufgrund des vorliegenden Gesetzes ersetzt werden. Gleiches gilt für die Kennzeichnungen von Naturdenkmalen und sonstigen besonders geschützten Gebieten, wie sie bereits derzeit nach dem Naturschutzgesetz vorgesehen waren.

Im einzelnen wäre zu den Übergangsbestimmungen folgendes zu bemerken:

1. Mit Abs. 1 werden die bisher aufgrund des Naturschutzgesetzes 1961 bzw. des Naturhöhlengesetzes zu Naturdenkmalen erklärten Naturgebilde bzw. Naturhöhlen mit ihrem Sonderschutzstatus weiter in Geltung belassen. Abs. 2 bestimmt, daß sämtliche bisher aufgrund des Naturschutzgesetzes 1961 erlassenen Verordnungen bis zu einer Neuregelung grundsätzlich weiter in Geltung bleiben;
2. Die bisherigen Verordnungen bleiben grundsätzlich weiter in Geltung, müssen jedoch hinsichtlich einzelner Bestimmungen an das neue Gesetz angepasst werden.
Da es im vorliegenden Gesetz nur den Begriff des Naturschutzgebietes gibt, sind für Gebiete, die sowohl Landschaftsschutzgebiete wie Teilnaturschutzgebiete sind, Sonderregelungen zu treffen. So werden bisherige Voll- und Teilnaturschutzgebiete grundsätzlich als Naturschutzgebiete dieses Gesetzes nach Maßgabe der dafür vorgesehenen Bewilligungen behandelt (Abs. 4), Landschaftsschutzgebiete

hinsichtlich der Bewilligungstatbestände an die Bewilligungen des § 6 (landesweit) angeglichen, wobei bei Bewilligungen auf das Schutzziel (§23 Abs.2) darüberhinaus Bedacht zu nehmen ist. Ebenso ist in Landschaftsschutzgebieten nur mehr eine Bewilligung nach Maßgabe des § 81 Abs. 5 vorgesehen. Für die Teilnatur- und Landschaftsschutzgebiete mußte eine Sonderregelung getroffen werden, da bei Anwendung der Kriterien eines Naturschutzgebietes Bewilligungen für Baumaßnahmen und dgl. überhaupt ausgeschlossen wären (Abs. 6).

3. Hier handelt es sich um eine materielle Änderung von Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes. Diese Bestimmungen sind notwendig, um den Gemeinden Gelegenheit zu bieten, sich auf die neue Rechtslage (siehe Ausführungen zu § 5 - Besonderer Hinweis) einzustellen. Es muß davon ausgegangen werden, daß derzeit ein Verfahren zur Umwidmung von Grundstücken bis zu einem Jahr in Anspruch nehmen kann. Sofern auch sachlich (Gutachten der Landesregierung) die Voraussetzungen für eine spätere Umwidmung gegeben sind, hat nunmehr die Naturschutzbehörde die Möglichkeit, auch vor Rechtswirksamkeit einer Flächenwidmungsplanänderung unter der Bedingung, daß die Änderung durchgeführt wird, eine Bewilligung zu erteilen. Das Risiko dieser Bewilligung mit auflösender Bedingung ist vom Bewilligungswerber zu tragen. Ausdrücklich wird dieses Recht nur erteilt, sofern die naturschutzrechtliche Bewilligung die einzig erforderliche ist.
4. Hinsichtlich der Jagd, Fischerei und land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in den Schutzgebieten tritt keine Änderung der Rechtslage ein. Der bisherigen Rechtslage nach wurde der Begriff der "land- und forstwirtschaftlichen Nutzung" von jenem der "Kulturumwandlung" getrennt behandelt (§ 13 Naturschutzgesetz 1961 i.d.g.F.). Der Begriff des § 19 nimmt diese Teilung der Begriffe zwar nicht vor, doch stellt die Kulturumwandlung eine Maßnahme dar, mit der eine nachhaltige Beeinträchtigung eines Schutzgebietes zweifellos verbunden ist, sodaß eine Kulturumwandlung auch in Zukunft in Schutzgebieten - nur in diesen (siehe EB zu § 19) - ausgeschlossen bewilligungs- oder anzeigepflichtig sein wird (Abs. 13).
5. Mit Abs. 14 wird das Aufleben von Entschädigungsansprüchen ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, daß nunmehr nach diesem Gesetz nicht mehr der Gesamtbereich, sondern nur Teile desselben als Schutzgebiet ausgewiesen werden.
6. Mangels einer Regelung werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weitergeführt.